

**23. Juni 2008 – Dekret über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen**

[BS 14.11.08; abgeändert D. (I) 15.03.10 (BS 13.04.10)<sup>1</sup>; D. (II) 15.03.10 (BS 13.04.10)<sup>2</sup>; D. 14.02.11 (BS 31.03.11); D. 25.02.13 (BS 26.03.13); D. 24.02.14 (BS 25.04.14), D. 07.11.16 (BS 09.12.16); D. 26.02.18 (BS 22.03.18)]

<b>Kapitel I – Allgemeine Bestimmung</b> .....	<b>1</b>
<b>Kapitel II – Schutz der Denkmäler, Ensembles und Landschaften</b> .....	<b>2</b>
Abschnitt 1 – Vorläufige Unterschutzstellung.....	2
Abschnitt 2 – Endgültige Unterschutzstellung .....	3
Abschnitt 3 – Schutzwirkung einer vorläufigen oder endgültigen Unterschutzstellung eines Denkmals, Ensembles oder einer Landschaft.....	5
Abschnitt 4 – Verzeichnis der vorläufig und endgültig geschützten Denkmäler, Ensembles und Landschaften und ihre Kennzeichnung .....	10
<b>Kapitel III – Kleindenkmäler und andere bedeutende Gebäude</b> .....	<b>10</b>
<b>Kapitel IV – Ausgrabungen</b> .....	<b>11</b>
Abschnitt 1 – Schutzmaßnahmen.....	11
Abschnitt 2 – Archäologische Sondierungen und Ausgrabungen.....	12
Abschnitt 3 – Archäologische Sondierungen und Ausgrabungen im öffentlichen Interesse .....	13
Abschnitt 4 – Zufallsfunde .....	13
Abschnitt 5 – Entschädigungen.....	14
<b>Kapitel V – Königliche Denkmal- und Landschaftsschutzkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft</b> .....	<b>14</b>
<b>Kapitel VI – Verschiedene Bestimmungen</b> .....	<b>15</b>
<b>Kapitel VII – Verstöße und Strafmaßnahmen</b> .....	<b>15</b>
<b>Kapitel VIII – Schlussbestimmungen</b> .....	<b>22</b>

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNG

**Artikel 1 – Begriffsbestimmungen**

Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter:

1. Denkmal: ein durch den Menschen geschaffenes unbewegliches Gut, einschließlich aller Vorrichtungen und dekorativen Elemente, die integraler Bestandteil des unbeweglichen Gutes sind, unter der Voraussetzung, dass dieses Gut durch seinen archäologischen, ästhetischen, historischen, künstlerischen, kulturellen, volkskundlichen, wissenschaftlichen, sozialen oder technischen Wert von allgemeinem Interesse ist;

2. Ensemble: eine Gruppierung mehrerer Denkmäler, einschließlich des durch sie eingefassten Raumes und gegebenenfalls ihre Umgebung und die Bestandteile dieser Umgebung, selbst wenn nicht bebaut, unter der Voraussetzung, dass all diese ein ausreichend zusammenhängendes Ganzes bilden, das eine topographische Abgrenzung ermöglicht und durch seinen archäologischen, ästhetischen, historischen, künstlerischen, kulturellen, volkskundlichen, wissenschaftlichen, sozialen oder technischen Wert von allgemeinem Interesse ist;

3. Landschaft: ein durch die Natur oder den Menschen und die Natur geschaffenes unbewegliches Gut, unter der Voraussetzung eines ausreichend zusammenhängenden Ganzes, das eine topographische Abgrenzung ermöglicht und durch seinen archäologischen, ästhetischen, historischen, künstlerischen, kulturellen, volkskundlichen, wissenschaftlichen, sozialen oder technischen Wert von allgemeinem Interesse ist;

4. Schutzbereich: einen von einem geschützten Denkmal, Ensemble oder einer Landschaft aus oder gleichzeitig hiermit sichtbaren Bereich;

5. Eigentümer: eine natürliche Person oder eine Rechtsperson privaten oder öffentlichen Rechtes, die Inhaber eines Eigentumsrechtes, eines Nießbrauchs, eines Erbpachtrechtes oder eines anderen dinglichen Rechtes über ein unbewegliches Gut ist;

[5.1 Unterhaltsarbeiten: Maßnahmen zur Vorsorge, Pflege und Wartung an Bestandteilen der geschützten Güter, die der authentischen Überlieferung förderlich sind, das Eintreten von Schäden vermeiden und eingreifende sowie gegebenenfalls kostenintensive Instandsetzungs- und Restaurierungsmaßnahmen in der Regel hinauszögern können;]<sup>3</sup>

6. Kleindenkmäler: kleine gebaute Elemente, die alleine stehen oder ein integrierender Bestandteil eines Komplexes sind, das Lebensumfeld prägen, bei der lokalen Bevölkerung als Bezugspunkt dienen oder zum Zugehörigkeitsgefühl beitragen und nicht unter Denkmalschutz stehen;

7. bedeutende Gebäude: Gebäude, die in geschichtlicher und architektonischer Hinsicht von Bedeutung sind, aber nicht gemäß Kapitel II des vorliegenden Dekrets unter Schutz stehen/gestellt werden;

8. archäologische Güter: unter- oder oberirdische materielle Überreste, einschließlich der paläontologischen Überreste oder ihre Spuren, die als Zeugnisse der Tätigkeit des Menschen oder seiner Umwelt sowie von vergangenen Zeiten und Zivilisationen betrachtet werden, ungeachtet ihres künstlerischen Wertes;

9. archäologische Sondierung: eine Veränderung des Zustandes einer archäologischen Stätte, durch die das Vorhandensein, die Art und der Umfang einer archäologischen Stätte beziehungsweise von archäologischen Gütern nachgewiesen werden soll;

10. archäologische Stätten: gemeinsame Werke von Mensch und Natur, bei denen es sich um teilweise gebaute Gebiete handelt, die genügend charakteristisch und geschlossen sind, um topographisch abgrenzbar zu

<sup>1</sup> Dienstleistungsdekret vom 15.03.10

<sup>2</sup> Programmdekret 2011 vom 15.03.10

<sup>3</sup> Nr. 5.1 eingefügt D. 26.02.18, Art. 1 – Inkraft: 01.04.18

sein, und die von herausragender geschichtlicher, archäologischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, sozialer oder technischer Bedeutung sind;

11. Ausgrabungen: Maßnahmen und Arbeiten, die ausgeführt werden, um nach archäologischen Gütern zu forschen und diese eventuell zu bergen;

12. Zufallsfund: eine zufällige Freilegung von archäologischen Gütern;

13. Kommission: die Königliche Denkmal- und Landschaftsschutzkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

14. Gemeindegremium: das Gemeindegremium der Gemeinde, in der das Denkmal, die Landschaft, das Ensemble, das archäologische Gut, die archäologische Stätte, das Kleindenkmal oder das bedeutende Gebäude gelegen ist.

## KAPITEL II – SCHUTZ DER DENKMÄLER, ENSEMBLES UND LANDSCHAFTEN

### **Abschnitt 1 – Vorläufige Unterschutzstellung**

#### **Art. 2 – Zielsetzung der vorläufigen Unterschutzstellung**

Um ihre Absicht der endgültigen Unterschutzstellung eines Denkmals, eines Ensembles oder einer Landschaft zu erklären, verabschiedet die Regierung einen Erlass zur vorläufigen Unterschutzstellung.

#### **Art. 3 – Vorschlag zur Unterschutzstellung**

§1 – Der Vorschlag zur Unterschutzstellung der Denkmäler, Ensembles und Landschaften kann ausgehen von:

1. der Regierung;
2. der Kommission;
3. dem Gemeindegremium;
4. dem Eigentümer.

§2 – Sind dem Vorschlag beizufügen:

1. die Angabe der Gründe, die eine Unterschutzstellung rechtfertigen;
2. eine Beschreibung des zu schützenden Gutes;
3. ein Katasterplan mit Einzeichnung des zu schützenden Gutes und seines Schutzbereiches;
4. aktuelle Fotos;
5. bei gemäß §1 Nr. 1 bis 3 eingereichten Vorschlägen: die [den Eigentümern des zu schützenden Gutes per Einschreiben übermittelte]<sup>4</sup> Information über die Absicht des Vorschlags zur Unterschutzstellung, versehen mit der Anfrage an den Eigentümer [des zu schützenden Gutes]<sup>5</sup> auf Ortsbegehung, sowie das Ergebnisprotokoll der gemeinsam mit dem Eigentümer vorgenommenen Ortsbesichtigung des zu schützenden Gutes. Verweigert der Eigentümer die Ortsbesichtigung wird dies entsprechend im Ergebnisprotokoll vermerkt und das Vorschlagsverfahren zur Unterschutzstellung fortgesetzt.

§3 – Der Vorschlag nach §1 Nr. 2 bis 4 ist bei der Regierung [anhand eines von ihr festgelegten Formulars]<sup>6</sup> einzureichen.

§4 – Die Kommission prüft die Vorschläge zur Unterschutzstellung nach §1 Nr. 1, 3 und 4 und kann zur Vervollständigung des Vorschlags weitere Auskünfte anfordern. Sie gibt binnen dreißig Kalendertagen ein Gutachten ab, das sie der Regierung vorlegt.

In besonders dringenden Fällen kann die Regierung die vorläufige Unterschutzstellung ohne Gutachten der Kommission beschließen.

§5 – Nachdem ein Vorschlag zur Unterschutzstellung vorliegt, entscheidet die Regierung innerhalb von zwölf Monaten über die Einleitung des Verfahrens zur vorläufigen Unterschutzstellung. Wird das Verfahren nicht eingeleitet, werden [die betroffenen Eigentümer]<sup>7</sup> und das Gemeindegremium darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

#### **Art. 4 – Erlass zur vorläufigen Unterschutzstellung**

Der Erlass zur vorläufigen Unterschutzstellung enthält:

1. die zwecks Erhalt des geschützten Denkmals, Ensembles oder der geschützten Landschaft auferlegten Einschränkungen;
2. die besonderen Vorschriften zu Erhalt und Unterhalt;
3. im Anhang einen Lageplan, der die genauen Abgrenzungen und den Schutzbereich des zu schützenden Gutes festlegt.

Die besonderen Vorschriften können insbesondere Einschränkungen des Eigentumsrechtes beinhalten, einschließlich des vollständigen oder bedingten Verbotes zu bauen, zu parzellieren oder einzufrieden.

#### **[Art. 5 – Gültigkeit und Verbindlichkeit der vorläufigen Unterschutzstellung**

<sup>4</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 2 Nr. 1 – Inkraft: 01.04.18

<sup>5</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 2 Nr. 1 – Inkraft: 01.04.18

<sup>6</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 2 Nr. 2 – Inkraft: 01.04.18

<sup>7</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 2 Nr. 3 – Inkraft: 01.04.18

Die vorläufige Unterschutzstellung gilt für höchstens zwölf Monate ab dem Datum der Verabschiedung des entsprechenden Erlasses.

Der Erlass zur vorläufigen Unterschutzstellung ist den betroffenen Eigentümern und den Behörden gegenüber ab der Übermittlung gemäß Artikel 7 §1 und Dritten gegenüber ab seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt verbindlich.]<sup>8</sup>

#### **Art. 6 – Informationspflichten**

§1 – [Die von der vorläufigen Unterschutzstellung des Gutes bzw. von dessen Schutzbereich betroffenen Eigentümer stellen]<sup>9</sup> den Mietern und Bewohnern sowie eventuell nachfolgenden Mietern und Bewohnern spätestens bei Vertragsabschluss des Miet- beziehungsweise Nutzungsverhältnisses eine Kopie des Erlasses zur vorläufigen Unterschutzstellung per Einschreiben zu. Erfolgt die vorläufige Unterschutzstellung im Laufe eines Miet- beziehungsweise Nutzungsverhältnisses, [übermitteln die Eigentümer]<sup>10</sup> den Mietern und Bewohnern den Erlass zur vorläufigen Unterschutzstellung per Einschreiben innerhalb von einundzwanzig Kalendertagen nach Erhalt des Erlasses.

Bei Nichteinhaltung der im vorhergehenden Absatz angeführten Informationspflicht [haften die Eigentümer]<sup>11</sup> für die durch das Gericht angeordnete Wiederherstellung des früheren Zustands gesamtschuldnerisch für alle durch die Mieter oder Bewohner begangenen Verstöße.

§2 – Der Erlass zur vorläufigen Unterschutzstellung wird beim Hypothekenamt eingetragen [und auszugsweise im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht]<sup>12</sup>.

### **Abschnitt 2 – Endgültige Unterschutzstellung**

#### **Art. 7 – Verfahren zur endgültigen Unterschutzstellung**

§1 – Im Hinblick auf eine endgültige Unterschutzstellung wird der Erlass zur vorläufigen Unterschutzstellung [per Einschreiben]<sup>13</sup> gleichzeitig folgenden Personen und Einrichtungen zur fakultativen Stellungnahme vorgelegt:

1. [den Eigentümern des vorläufig unter Schutz gestellten Gutes sowie den Eigentümern der in dessen Schutzbereich liegenden Güter]<sup>14</sup>: Diese Mitteilung erwähnt ausdrücklich die Informationspflicht nach Artikel 6, die Stellungnahme [der Eigentümer]<sup>15</sup> berücksichtigt gegebenenfalls Hinweise auf die Sozial-verträglichkeit der Maßnahme.

2. dem zuständigen Gemeindegremium zwecks Bekanntmachung durch Aushang und Veröffentlichung in mindestens einer Tageszeitung und einem kostenlos verteilten Anzeigenblatt binnen einer Frist von fünfzehn Kalendertagen nach Empfang der Mitteilung mit dem Vermerk einer Frist von fünfzehn Kalendertagen zur Übermittlung von Anmerkungen. Letztere sind an die Gemeinde zu richten. Während der gesamten Zeit des Aushangs ist die komplette Akte bei der Gemeindeverwaltung einsehbar, die sich für Erläuterungen zur Verfügung hält. Das Gemeindegremium übermittelt seinen Bericht über diese Anmerkungen mitsamt seiner Stellungnahme innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist.

3. dem Provinzkollegium.

4. der Regierung der Wallonischen Region.

Die Frist für die Abgabe der verschiedenen Stellungnahmen beträgt sechzig Kalendertage und beginnt an dem Datum, an dem der Erlass zur vorläufigen Unterschutzstellung übermittelt wurde. Geht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ein, wird davon ausgegangen, dass die betreffende Person oder Einrichtung der Unterschutzstellung zustimmt.

[...]<sup>16</sup>

§2 – Im Hinblick auf eine endgültige Unterschutzstellung wird der Erlass zur vorläufigen Unterschutzstellung ebenfalls der Kommission zur Information übermittelt.

#### **Art. 8 – Erlass zur endgültigen Unterschutzstellung**

§1 – Die Regierung entscheidet durch Erlass über die endgültige Unterschutzstellung der vorläufig geschützten Denkmäler, Ensembles und Landschaften [sowie über ihren Schutzbereich]<sup>17</sup>.

<sup>8</sup> Art. 5 ersetzt D. 26.02.18, Art. 3 – Inkraft: 01.04.18

<sup>9</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 4 Nr. 1 – Inkraft: 01.04.18

<sup>10</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 4 Nr. 1 – Inkraft: 01.04.18

<sup>11</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 4 Nr. 2 – Inkraft: 01.04.18

<sup>12</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 4 Nr. 3 – Inkraft: 01.04.18

<sup>13</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 5 Nr. 1 – Inkraft: 01.04.18

<sup>14</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 5 Nr. 2 – Inkraft: 01.04.18

<sup>15</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 5 Nr. 2 – Inkraft: 01.04.18

<sup>16</sup> Absatz 3 aufgehoben D. 26.02.18, Art. 5 Nr. 3 – Inkraft: 01.04.18

<sup>17</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 6 Nr. 1 – Inkraft: 01.04.18

Falls der Erlass zur endgültigen Unterschutzstellung nicht binnen der in Artikel 5 erwähnten Frist verabschiedet ist, gilt das Stillschweigen der Regierung als eine implizite Entscheidung, das Gut nicht zu schützen.

§2 – Der Erlass zur endgültigen Unterschutzstellung enthält:

1. die zwecks Erhalt des geschützten Denkmals, Ensembles oder der geschützten Landschaft auferlegten Einschränkungen;
2. die besonderen Vorschriften zu Erhalt und Unterhalt;
3. im Anhang einen Lageplan, der die genauen Abgrenzungen und den Schutzbereich des zu schützenden Gutes festlegt.

Die besonderen Vorschriften können insbesondere Einschränkungen des Eigentumsrechtes beinhalten, einschließlich des vollständigen oder bedingten Verbotes zu bauen, zu parzellieren oder einzufrieden.

[§3 – Der Erlass zur endgültigen Unterschutzstellung wird folgenden Personen und Einrichtungen per Einschreiben übermittelt:

1. den Eigentümern des unter Schutz gestellten Gutes;
2. den Eigentümern der in dessen Schutzbereich liegenden Güter;
3. der Kommission;
4. dem zuständigen Gemeindegremium zwecks Bekanntmachung durch Aushang;
5. dem Provinzparlament;
6. der Regierung der Wallonischen Region.

Diese Mitteilung führt ausdrücklich die Informationspflicht gemäß Artikel 9 auf.]<sup>18</sup>

§4 – [...] <sup>19</sup>

#### **[Art. 8.1 – Sonderregelung zum Schutzbereich**

§1 – Die Regierung kann Unterschutzstellungen ohne spezifisch festgelegten Schutzbereich, die bis zum 31. Dezember 2008 in Kraft getreten sind, um einen solchen ergänzen.

Der Erlassentwurf zur Eintragung eines Schutzbereichs wird gleichzeitig folgenden Personen und Einrichtungen zur Begutachtung vorgelegt:

1. der Kommission;
2. dem zuständigen Gemeindegremium zwecks Bekanntmachung durch Aushang und Veröffentlichung in mindestens einer Tageszeitung und einem kostenlos verteilten Anzeigenblatt binnen einer Frist von fünfzehn Kalendertagen nach Empfang der Mitteilung mit dem Vermerk einer Frist von fünfzehn Kalendertagen zur Übermittlung von Anmerkungen. Letztere sind an die Gemeinde zu richten. Während der gesamten Zeit des Aushangs ist die komplette Akte bei der Gemeindeverwaltung einsehbar, die sich für Erläuterungen zur Verfügung hält. Das Gemeindegremium übermittelt seinen Bericht über diese Anmerkungen mitsamt seines Gutachtens innerhalb der in Absatz 4 vorgesehenen Frist.

Der Antrag auf Begutachtung enthält:

1. die Angabe der Gründe, die die Eintragung des Schutzbereichs rechtfertigen;
2. eine Beschreibung des Schutzbereichs;
3. einen Katasterplan mit Einzeichnung des geschützten Gutes und seines Schutzbereichs;
4. aktuelle Fotos.

Die Frist für die Abgabe der verschiedenen Gutachten beträgt sechzig Kalendertage und beginnt an dem Datum, an dem der Erlass zur Eintragung eines Schutzbereichs übermittelt wurde. Geht innerhalb dieser Frist kein Gutachten ein, kann das Verfahren fortgesetzt werden.

§2 – Der Erlass zur Eintragung eines Schutzbereichs enthält im Anhang einen Lageplan, der den Schutzbereich des geschützten Gutes festlegt.

Zur Erfüllung der Informationspflicht gemäß Artikel 13 §2 Absatz 2 wird der Erlass zur Eintragung eines Schutzbereichs dem zuständigen Gemeindegremium übermittelt.

Das Gemeindegremium informiert die Eigentümer der sich im Schutzbereich befindlichen Güter. [Diese Mitteilung führt ausdrücklich die Informationspflicht gemäß Artikel 9 auf.]<sup>20</sup>

Zur Information wird der Erlass zur Eintragung eines Schutzbereichs der Kommission, dem Provinzparlament, der Regierung der Wallonischen Region und dem Eigentümer des geschützten Gutes übermittelt. [Diese Mitteilung führt ausdrücklich die Informationspflicht gemäß Artikel 9 auf.]<sup>21</sup>

§3 – Der Erlass zur Eintragung des Schutzbereichs wird beim Hypothekenamt eingetragen [und auszugsweise im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht]<sup>22</sup>.

<sup>18</sup> §3 ersetzt D. 26.02.18, Art. 6 Nr. 2 – Inkraft: 01.04.18

<sup>19</sup> §4 aufgehoben D. 26.02.18, Art. 6 Nr. 3 – Inkraft: 01.04.18

<sup>20</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 7 Nr. 1 – Inkraft: 01.04.18

<sup>21</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 7 Nr. 2 – Inkraft: 01.04.18

<sup>22</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 7 Nr. 3 – Inkraft: 01.04.18

[§4 – Der Erlass zur Eintragung des Schutzbereichs ist den betroffenen Eigentümern und den Behörden gegenüber ab der Übermittlung gemäß Paragraf 2 und Dritten gegenüber ab seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt verbindlich.]<sup>23</sup><sup>24</sup>

#### **[Art. 8.2 – Verbindlichkeit der endgültigen Unterschutzstellung**

Der Erlass zur endgültigen Unterschutzstellung ist den betroffenen Eigentümern und den Behörden gegenüber ab der Übermittlung gemäß Artikel 8 §3 und Dritten gegenüber ab seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt verbindlich.]<sup>25</sup>

#### **Art. 9 – Informationspflichten**

§1 – [Die von der endgültigen Unterschutzstellung des Gutes bzw. von dessen Schutzbereich betroffenen Eigentümer stellen]<sup>26</sup> den Mietern und Bewohnern sowie eventuell nachfolgenden Mietern und Bewohnern spätestens bei Vertragsabschluss des Miet- beziehungsweise Nutzungsverhältnisses eine Kopie des Erlasses zur endgültigen Unterschutzstellung per Einschreiben zu. Erfolgt die endgültige Unterschutzstellung im Laufe eines Miet- beziehungsweise Nutzungsverhältnisses [übermitteln die Eigentümer]<sup>27</sup> den Mietern und Bewohnern den Erlass zur endgültigen Unterschutzstellung per Einschreiben innerhalb von einundzwanzig Kalendertagen nach Erhalt des Erlasses.

Bei Nichteinhaltung der im vorhergehenden Absatz angeführten Informationspflicht [haften die Eigentümer]<sup>28</sup> für die durch das Gericht angeordnete Wiederherstellung des früheren Zustands gesamt-schuldnerisch für alle durch die Mieter oder Bewohner begangenen Verstöße.

§2 – Der Erlass zur endgültigen Unterschutzstellung wird beim Hypothekenamt eingetragen [und auszugsweise im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht]<sup>29</sup>.

### **Abschnitt 3 – Schutzwirkung einer vorläufigen oder endgültigen Unterschutzstellung eines Denkmals, Ensembles oder einer Landschaft**

#### **Art. 10 – Erhaltungspflicht**

§1 – Neben den im Unterschutzstellungserlass festgelegten Maßnahmen beziehungsweise auferlegten Verpflichtungen sind die Eigentümer, Mieter und sämtliche Bewohner von vorläufig oder endgültig geschützten Denkmälern, Ensembles oder Landschaften verpflichtet, diese durch die notwendigen Unterhaltsarbeiten in gutem Zustand zu erhalten und weder Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen noch sonstige Beeinträchtigungen vorzunehmen, es sei denn, die Regierung hat sie gemäß Artikel 13 genehmigt.

[§2 – Die Regierung kann von dem Eigentümer eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes die Durchführung von Arbeiten zur Vorbeugung der Zerstörung bzw. Beschädigung des Gutes verlangen.

Um einen unmittelbar bevorstehenden Schaden am geschützten Gut, am archäologischen Gut oder an der archäologischen Stätte zu verhindern bzw. um archäologischen Sondierungen vorzubeugen, kann die Regierung die Durchführung von Arbeiten fordern, die von der Genehmigungspflicht gemäß Artikel 13 befreit sind.

Falls der Eigentümer die zur Vorbeugung der Zerstörung bzw. Beschädigung eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes erforderlichen Arbeiten unterlässt, kann - entsprechend den Auflagen der Regierung - die Gemeinschaft, die Provinz oder die Gemeinde an seine Stelle treten und die zur Erhaltung des Gutes erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen ergreifen. Die Gemeinde bzw. die Provinz erhält dann die von der Gemeinschaft gewährten Zuschüsse.

Wenn keine Einigung mit dem Eigentümer zustande kommt, werden die aufgewendeten Kosten durch die gemäß Artikel 10.1 hinterlegte Kautions- oder Garantie gedeckt. Die in Absatz 3 erwähnten Behörden können die aufgewendeten nicht durch die Kautions- oder Garantie gedeckten Kosten durch jeglichen Rechtsweg zurückfordern, sofern sie im Interesse des vorläufig oder endgültig geschützten Gutes aufgewendet sind. Wenn das Gut einer privatrechtlichen Person gehört und es sich nicht um Unterhaltsarbeiten handelt, kann diese beantragen, dass die betreffende Behörde ihr Gut erwirbt. In diesem Fall sind von dem Kaufpreis die für die Schutzmaßnahmen eventuell aufgewendeten Kosten abzurechnen.]<sup>30</sup>

#### **[Art. 10.1 – Hinterlegen einer Kautions- oder Garantie**

<sup>23</sup> §4 eingefügt D. 26.02.18, Art. 7 Nr. 4 – Inkraft: 01.04.18

<sup>24</sup> Art. 8.1 eingefügt D. 14.02.11, Art. 12 – Inkraft: 01.01.11

<sup>25</sup> Art. 8.2 eingefügt D. 26.02.18, Art. 8 – Inkraft: 01.04.18

<sup>26</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 9 Nr. 1 – Inkraft: 01.04.18

<sup>27</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 9 Nr. 1 – Inkraft: 01.04.18

<sup>28</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 9 Nr. 2 – Inkraft: 01.04.18

<sup>29</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 9 Nr. 3 – Inkraft: 01.04.18

<sup>30</sup> §2 ersetzt D. 26.02.18, Art. 10 – Inkraft: 01.04.18

§1 – Die Regierung kann den betroffenen Eigentümer verpflichten, eine Kautions- oder Garantie als Sicherheit für die Durchführung der zum Erhalt des vorläufig oder endgültig geschützten Gutes oder zur Vorbeugung seiner Zerstörung bzw. Beschädigung notwendigen Arbeiten zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions- oder Garantie ist abhängig von den durchzuführenden Arbeiten.

Nach Wahl des Eigentümers besteht die Sicherheitsleistung in einer Hinterlegung bei der Hinterlegungs- und Konsignationszentrale oder in einer unabhängigen Bankbürgschaft oder jeder sonstigen von der Regierung bestimmten Form der Sicherheitsleistung, und zwar in Höhe des in der Forderung angegebenen Betrags.

Wenn die Sicherheitsleistung in einer Bareinzahlung besteht, ist der Eigentümer verpflichtet, diese jährlich um die während des Vorjahres abgeworfenen Zinsen zu erhöhen. Wenn die Sicherheitsleistung in einer unabhängigen Bankbürgschaft besteht, muss diese zwangsläufig von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das entweder bei der Kommission für das Bank- und Finanzwesen oder bei einer zur Kontrolle der Kreditinstitute befugten Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zugelassen ist.

In begründeten Fällen kann die Regierung den Betrag der Kautions- oder Garantie anpassen.

§2 – Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantie sowie die Erstellung einer Hypothek kann gegebenenfalls beim zuständigen Richter eingefordert werden.

§3 – Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab der Feststellung der vorschriftgemäßen Durchführung der durch die Regierung geforderten Arbeiten wird die Sicherheitsleistung freigegeben und werden die eventuell eingebrachten Zinsen zurückerstattet. Eine Freigabe in Teilbeträgen kann vorgesehen werden.

#### **Art. 10.2 – Förderung von Unterhaltsarbeiten an endgültig geschützten Gütern**

§1 – Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung Zuschüsse für Unterhaltsarbeiten an einem endgültig geschützten Gut gewähren, sofern für diese Unterhaltsarbeiten eine Denkmalgenehmigung vorliegt.

Der Antragsteller reicht einen schriftlichen Antrag auf Bezuschussung bei der Regierung anhand eines von ihr festgelegten Formulars ein. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

1. eine Beschreibung in Wort oder Bild, die Positionen und eine Skizze der geplanten Handlungen und Arbeiten gegebenenfalls zuzüglich der einschlägigen technischen Unterlagen;
2. eine aufgeschlüsselte Kostenschätzung mit Angaben zu Fremdleistungen durch spezialisierte Unternehmen einerseits und bei Eigenleistungen Angaben zu den Materialkosten andererseits;
3. eine Abschrift der Städtebaugenehmigung bzw., falls diese nicht erforderlich ist, die entsprechende Rechtfertigung.

§2 – Der Zuschuss beträgt 80 % des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrags der annehmbaren Kosten mit einem maximalen Zuschussbetrag von 22.000 Euro.

Der Zuschuss beträgt 100 % des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrags der annehmbaren Kosten für Material, Transport und Ausführungsmittel mit einem maximalen Zuschussbetrag von 10.000 Euro, wenn die Arbeiten in Eigenleistung durch den Antragsteller, durch Freiwillige oder durch eine Behörde durchgeführt werden.

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel kann der Höchstbetrag der Zuschüsse mit einem Koeffizienten multipliziert werden.

§3 – Nach Abschluss der Arbeiten übermittelt der Antragsteller die Belege für die annehmbaren Kosten.

Die Regierung lässt durch die gemäß Artikel 44 genannten Beamten und Bediensteten vor Ort die Übereinstimmung der Veränderungen mit der Zuschusszusage überprüfen. Insoweit diese Prüfung positiv verläuft, wird der Zuschuss ausbezahlt.

Die Regierung kann den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Auszahlung des Zuschusses ein Verstoß gegen die Zuschussbedingungen festgestellt wird.

#### **Art. 10.3 – Zustandsbericht der endgültig geschützten Güter**

Die Regierung kann für jedes endgültig geschützte Gut einen Zustandsbericht anlegen, um eine integrierte Erhaltung des Gutes zu gewährleisten. Der Zustandsbericht besteht aus:

1. einer detaillierten Untersuchung zum Zustand des Gutes;
2. einem Maßnahmenkatalog der notwendigen durchzuführenden Unterhalts- und Restaurierungsarbeiten innerhalb der nächsten fünf Jahre.

Der Zustandsbericht wird dem Eigentümer des betroffenen Gutes übermittelt und kann alle fünf Jahre aktualisiert werden.

Die Regierung legt die weiteren Modalitäten fest.]<sup>31</sup>

<sup>31</sup> Art. 10.1 bis 10.3 eingefügt D. 26.02.18, Art. 11 – Inkraft: 01.04.18

### **Art. 11 – Versetzung**

Die vollständige oder teilweise Versetzung eines geschützten Denkmals an eine andere Stelle ist verboten, es sei denn, seine Erhaltung erfordert dies. Die Regierung beschließt nach Anhörung der Kommission und gegebenenfalls weiterer Experten die geeigneten Maßnahmen bezüglich des Abbaus, der Versetzung und des Wiederaufbaus des Denkmals sowie des neuen Standorts.

### **Art. 12 – Entschädigung**

§1 – Wenn durch ein Bau- oder Erschließungsverbot, das in der Unterschutzstellung eines unbeweglichen Gutes bestimmt ist, einer Nutzung oder Zweckbestimmung dieses Gutes ein Ende gesetzt wird, kann der Eigentümer zu Lasten der Gemeinschaft eine Entschädigung beantragen. Diese Nutzung oder Zweckbestimmung des geschützten Gutes muss am Tag vor dem Inkrafttreten der vorläufigen Unterschutzstellung schon bestehen oder nachweislich deren Umsetzung innerhalb der zwölf Monate nach Inkrafttreten der vorläufigen Unterschutzstellung geplant sein. Dieser Anspruch setzt voraus, dass das Gut an diesem Tag zur Bebauung geeignet war und an einem im Hinblick auf die Ortslage ausreichend ausgestatteten Verkehrsweg lag. Außerdem muss der Antragsteller beweisen, dass er wirklich durch konkrete und eindeutige Handlungen versucht hat, die Nutzung oder Zweckbestimmung, der ein Ende gesetzt wird, zu erzielen.

Der Entschädigungsanspruch entsteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erlasses zur endgültigen Unterschutzstellung [gemäß Artikel 8.2]<sup>32</sup>.

§2 – Für die Entschädigung kann nur die Wertminderung berücksichtigt werden, die sich aus dem Bau- beziehungsweise Erschließungsverbot ergibt und mindestens 20% des Wertes des Gutes beträgt.

Die Entschädigung wird in dem Maße vermindert oder verweigert, wie der Eigentümer einen Nutzen aus der Unterschutzstellung des Gutes zieht.

Die Gemeinschaft kann sich von ihrer Pflicht zur Gewährung einer Entschädigung befreien, entweder indem sie das Gut abkauft oder indem sie die Bestimmungen des Unterschutzstellungserlasses, durch den der Entschädigungsanspruch entstanden ist, ändert.

§3 – Die Entschädigung ist ausgeschlossen:

1. wenn der Eigentümer das unbewegliche Gut erworben hat, als bereits einer Unterschutzstellung vorlag;
2. wenn es um ein Verbot geht, Firmenzeichen, Werbevorrichtungen oder Beleuchtung auf dem unbeweglichen Gut anzubringen;
3. wenn es um ein Verbot geht, gefährliche, lästige und gesundheitsgefährdende Betriebe über den Zeitraum hinaus weiterzuführen, für den die Betreibung zugelassen worden ist;
4. wenn der Eigentümer selbst die Unterschutzstellung beantragt hat oder dieser Unterschutzstellung ausdrücklich zugestimmt hat.

§4 – Die Gemeinschaft kann die Rückerstattung der um die gesetzlichen Zinsen erhöhten Entschädigungen von den Empfängern, ihren Rechtsnachfolgern oder ihren anspruchsberechtigten Angehörigen verlangen, wenn keine Unterschutzstellung des unbeweglichen Gutes mehr vorliegt und die Unterschutzstellung vor weniger als zwanzig Jahren vorgenommen worden ist.

§5 – Die Forderungen verjähren sechs Monate nach dem Tag, an dem der Entschädigungsanspruch nach §1 beziehungsweise der Anspruch auf Rückerstattung nach §4 entsteht.

### **Art. 13 – Denkmalgenehmigung**

[§1 – Bauliche Veränderungsarbeiten, Unterhaltsarbeiten oder Veränderungen des Erscheinungsbildes an einem vorläufig oder endgültig geschützten Gut sind genehmigungspflichtig. Dies gilt ebenfalls für das Anbringen von Firmenzeichen und Werbevorrichtungen sowie von Beleuchtung.

Unbeschadet des Paragraphen 3 Absatz 3 sind bauliche Veränderungsarbeiten oder Veränderungen des Erscheinungsbildes an Gütern, die im Schutzbereich eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes liegen, genehmigungspflichtig. Dies gilt ebenfalls für das Anbringen von Firmenzeichen und Werbevorrichtungen sowie von Beleuchtung.

Die Regierung erteilt hierfür eine Denkmalgenehmigung. Diese kann an Bedingungen geknüpft sein.

§2 – Es obliegt jeder bauwilligen natürlichen oder juristischen Person für jede geplante bauliche Veränderungsarbeit, Unterhaltsarbeit oder Veränderung des Erscheinungsbildes an einem vorläufig oder endgültig geschützten Gut bzw. für jede geplante bauliche Veränderungsarbeit oder Veränderung des Erscheinungsbildes an in dessen Schutzbereich liegenden Gütern die Denkmalgenehmigung per Einschreiben bei der Regierung zu beantragen. Zu diesem Zweck verwendet sie das von der Regierung festgelegte Antragsformular.

Beim Eintreffen eines Antrags auf eine Städtebau- oder Verstärkungsgenehmigung bezüglich eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes bzw. eines in dessen Schutzbereich liegenden Gutes setzt das zuständige

<sup>32</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 12 – Inkraft: 01.04.18

Gemeindekollegium den Antragsteller schriftlich über die Verpflichtung einer Denkmalgenehmigung in Kenntnis. Es übermittelt der Regierung zeitgleich eine Abschrift dieser Mitteilung.

§3 – Dem schriftlichen Antrag auf Denkmalgenehmigung werden folgende Unterlagen beigefügt:

1. der Eigentumsnachweis für das betroffene Gut oder eine schriftliche Einwilligung des Eigentümers über die geplanten Arbeiten am betroffenen Gut, falls dieser nicht der Antragsteller ist;
2. eine Beschreibung der geplanten Arbeiten samt aktueller Fotos des betroffenen Gutes und der Teile des Gutes, die von den geplanten Arbeiten betroffen sind;
3. insofern vorhanden, Architektenpläne der geplanten Arbeiten.

Innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des Antrags auf Denkmalgenehmigung fragt die Regierung gegebenenfalls fehlende oder unvollständige Dokumente nach oder fordert weitere Unterlagen an. Liegt der Antrag vollständig vor, übermittelt die Regierung dem Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung. Falls die Bescheinigung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist übermittelt wurde, gilt der Antrag als vollständig.

Betrifft der Antrag auf Denkmalgenehmigung ein Gut, das im Schutzbereich eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes liegt, prüft die Regierung innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des Antrags, ob die beantragten baulichen Veränderungsarbeiten oder Veränderungen des Erscheinungsbildes eine Auswirkung auf den Zeugniswert oder das Erscheinungsbild des vorläufig oder endgültig geschützten Gutes oder seines Umfelds haben. Liegt eine solche Auswirkung nicht vor, kann die Regierung entscheiden, dass keine Denkmalgenehmigung erforderlich ist. Dies wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und das Antragsverfahren wird beendet.

Insofern das Antragsverfahren nicht gemäß Absatz 3 beendet wurde, beantragt die Regierung, nachdem sie die Vollständigkeit der Akte bestätigt hat bzw. nach Ablauf der in Absatz 2 erwähnten Frist, innerhalb von 15 Kalendertagen bei der Kommission und dem zuständigen Gemeindekollegium ein Gutachten. Das Gutachten des Gemeindekollegiums wird nicht beantragt, wenn die Gemeinde selbst Antragstellerin ist.

Die Kommission und das Gemeindekollegium verfügen für die Abgabe ihrer Gutachten über 30 Kalendertage ab dem Datum, an dem die Regierung ihnen den Antrag auf Begutachtung übermittelt hat. Geht innerhalb dieser Frist kein Gutachten ein, wird davon ausgegangen, dass die Kommission bzw. das Gemeindekollegium der Denkmalgenehmigung zustimmt. Das Gemeindekollegium weist in seinem Gutachten auf Unvereinbarkeiten des Vorhabens mit geltenden oder entworfenen Plänen, Verordnungen, Leitfäden oder Schemen, erteilten oder beantragten Genehmigungen oder sonstigen Beschlüssen hin.

Ab dem Erhalt des letzten Gutachtens bzw. ab Ablauf der dreißigtägigen Frist für die Abgabe des letzten Gutachtens verfügt die Regierung über 30 Kalendertage, um einen Beschluss in Bezug auf die Denkmalgenehmigung zu treffen. Wird innerhalb dieser Frist kein Beschluss gefasst, wird davon ausgegangen, dass die Regierung die Denkmalgenehmigung erteilt.

Falls erforderlich, kann die Regierung vor ihrem Beschluss ein Treffen zur Erörterung der Anfrage auf Denkmalgenehmigung mit den betroffenen Akteuren anberaumen.

Der Beschluss der Regierung bezüglich des Antrags auf Denkmalgenehmigung wird folgenden Personen und Einrichtungen per Einschreiben übermittelt:

1. dem Antragsteller;
2. dem Eigentümer des betroffenen Gutes, falls dieser nicht der Antragsteller ist;
3. dem Gemeindekollegium;
4. der Regierung der Wallonischen Region.

§4 – Binnen 30 Kalendertagen nach Erhalt des Beschlusses der Regierung kann der Antragsteller Einspruch bei der Regierung erheben. Der begründete Einspruch wird per Einschreiben eingereicht.

Die Regierung verfügt über 30 Kalendertage, um zu entscheiden. Falls der Beschluss nicht innerhalb der vorgesehenen Frist übermittelt wurde, gilt der in erster Instanz gefasste Beschluss als bestätigt.]<sup>33</sup>

[§4.1 – Der Antragsteller benachrichtigt die Regierung per Einschreiben acht Kalendertage vor Beginn der Arbeiten.

Eine Bekanntmachung, dass die Genehmigung erteilt worden ist, wird auf dem betroffenen Gut entlang der Straße während der gesamten Dauer der Arbeiten durch den Antragsteller aufgestellt und muss von dort aus lesbar sein.

Die Regierung legt das Muster dieser Bekanntmachung fest.]<sup>34</sup>

§5 – Wenn die Arbeiten nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Denkmalgenehmigung in erheblichem Umfang begonnen worden sind, verfällt die Genehmigung. Auf Antrag kann sie einmal um ein Jahr verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens einen Monat vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer einzureichen.

---

<sup>33</sup> §§1-4 ersetzt D. 26.02.18, Art. 13 Nr. 1 – Inkraft: 01.04.18

<sup>34</sup> §4.1 eingefügt D. 26.02.18, Art. 13 Nr. 2 – Inkraft: 01.04.18



§6 – Bei Dringlichkeit kann die Regierung in Abweichung zu §3 auf das Gutachten der Kommission [und des Gemeindegremiums]<sup>35</sup> verzichten.

§7 – Die Regierung legt die näheren Modalitäten fest.

#### **Art. 14 – Enteignungen**

Die Gemeinschaft, die Provinz oder die Gemeinde können endgültig geschützte Denkmäler, Ensembles oder Landschaften, die nicht hinreichend unterhalten werden, im öffentlichen Interesse enteignen. In diesem Falle wird das öffentliche Interesse durch die Regierung erklärt.

Falls die Regierung die Enteignung vornimmt, informiert sie vorher die betroffene Gemeinde und die Provinz über ihre Absicht.

Die Enteignung wird nach dem im Gesetz vom 26. Juli 1962 über das Verfahren bei höchster Dringlichkeit in Bezug auf die Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit vorgesehenen Verfahren durchgeführt.

Ein endgültig geschütztes Gut, das in Anwendung dieses Dekrets enteignet wurde, kann öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Personen übertragen werden. Provinz und Gemeinde müssen dazu die vorherige Genehmigung der Regierung einholen. Der Empfänger verpflichtet sich, das Gut unter den in der Übertragungsakte aufgeführten Bedingungen zu nutzen.

Nach dem gleichen Verfahren kann ebenfalls ein Gut enteignet werden, das im Schutzbereich eines Denkmals, eines Ensembles oder einer Landschaft gelegen ist, um ein endgültig geschütztes Gut zu isolieren, hervorzuheben oder zu sanieren.

#### **Art. 15 – Wirkung bei Eigentumsübertragung**

Die rechtlichen Wirkungen der Unterschutzstellung bleiben in Kraft, unabhängig davon, in wessen Besitz das geschützte Gut übergeht.

[Im Falle einer Übertragung des Eigentums eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes oder eines Teils hiervon bzw. eines in dessen Schutzbereich liegenden Gutes oder eines Teils hiervon ist der beurkundende Amtsträger verpflichtet, in der Übertragungsakte zu vermerken, dass das betreffende Gut vorläufig oder endgültig geschützt ist bzw. im Schutzbereich eines geschützten Gutes liegt. Der Übertragungsakte wird eine Abschrift des Unterschutzstellungserlasses beigelegt. Der beurkundende Amtsträger informiert unverzüglich die Regierung und die betroffene Gemeindeverwaltung über die Identität und Adresse des neuen Eigentümers eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes bzw. eines in dessen Schutzbereich liegenden Gutes.]<sup>36</sup>

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Übertragung [eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes oder eines Teils hiervon bzw. eines in dessen Schutzbereich liegenden Gutes oder eines Teils hiervon]<sup>37</sup> ist der beurkundende Amtsträger verpflichtet, die Unterschutzstellung dieses Gutes zu erwähnen.

#### **Art. 16 – Widerruf [oder Neubewertung]<sup>38</sup> der Unterschutzstellung**

Um die Unterschutzstellung eines unbeweglichen Gutes zu widerrufen [oder neu zu bewerten]<sup>39</sup>, wendet die Regierung die jeweiligen Verfahren an, die in den Artikeln 2 bis 9 vorgesehen sind.

Artikel 3 §4 Absatz 2 ist jedoch nicht anwendbar.

<sup>35</sup> ergänzt D. (II) 15.03.10, Art. 27

<sup>36</sup> Abs. 2 ersetzt D. 26.02.18, Art. 14 Nr. 1 – Inkraft: 01.04.18

<sup>37</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 14 Nr. 2 – Inkraft: 01.04.18

<sup>38</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 15 Nr. 1 – Inkraft: 01.04.18

<sup>39</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 15 Nr. 2 – Inkraft: 01.04.18

#### **Abschnitt 4 – Verzeichnis der vorläufig und endgültig geschützten Denkmäler, Ensembles und Landschaften und ihre Kennzeichnung**

##### **Art. 17 – Verzeichnis der vorläufig und endgültig geschützten Denkmäler, Ensembles und Landschaften**

Die Regierung führt für jede Gemeinde ein Verzeichnis der vorläufig und endgültig geschützten Denkmäler, Ensembles und Landschaften und hält dieses auf dem neuesten Stand.

##### **Art. 18 – Kennzeichen**

Die endgültig geschützten Denkmäler, Ensembles und Landschaften werden mit einem von der Regierung festgelegten Kennzeichen versehen.

#### **KAPITEL III – KLEINDENKMÄLER UND ANDERE BEDEUTENDE GEBÄUDE**

##### **Art. 19 – Verzeichnis für Kleindenkmäler und andere bedeutende Gebäude**

Die Regierung führt ein Verzeichnis für Kleindenkmäler und andere bedeutende Gebäude der Deutschsprachigen Gemeinschaft und hält dieses auf dem neuesten Stand.

Das Register verzeichnet:

1. die Kleindenkmäler sowie
2. alle bedeutenden Gebäude.

Die Regierung legt die näheren Modalitäten fest.

##### **Art. 20 – Aufnahme ins Verzeichnis für Kleindenkmäler und andere bedeutende Gebäude**

§1 – Vorschlagsberechtigt für die Aufnahme ins Verzeichnis für Kleindenkmäler und andere bedeutende Gebäude sind:

1. die Kommission und
2. die in den Ortschaften des deutschen Sprachgebiets ansässigen Dorf- und Interessengruppen und
3. das Gemeindegremium.

[4. die zuständige Dienststelle des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.]<sup>40</sup>

Die in Absatz 1 [Nrn. 1 bis 3]<sup>41</sup> genannten Vorschlagsberechtigten reichen ihre Vorschläge gemäß dem von der Regierung festgelegten Antragsformular ein. Die Kommission prüft die Vorschläge nach Absatz 1 [Nrn. 2 bis 4]<sup>42</sup> und gibt ein Gutachten ab, das sie der Regierung vorlegt.

§2 – Die Regierung entscheidet über die Aufnahme in das Verzeichnis für Kleindenkmäler und andere bedeutende Gebäude.

##### **Art. 21 – Bezuschussungsgrundsatz**

Im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung pauschale Zuschüsse für die integrierte Erhaltung von Kleindenkmälern und Gebäuden gewähren, die in das Verzeichnis für Kleindenkmäler und andere bedeutende Gebäude nach Artikel 20 aufgenommen wurden. Zu gewährleisten sind die Sichtbarkeit und öffentliche Zugänglichkeit des Kleindenkmals und die Sichtbarkeit der Gebäude.

Unter integrierter Erhaltung versteht man die Gesamtheit der getroffenen Maßnahmen, damit dieses Kulturerbe:

1. weiter besteht,
2. in einer entsprechenden bebauten oder natürlichen Umgebung aufrechterhalten wird,
3. eine Verwendung findet und
4. den Anforderungen der Gesellschaft angepasst wird.

##### **Art. 22 – Bezuschussungsantrag**

Der Antragssteller reicht einen schriftlichen Antrag auf Bezuschussung bei der Regierung ein. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

1. eine Beschreibung des Projekts und der vorzusehenden Maßnahmen, ein Lageplan sowie aktuelle Fotos des betroffenen Gebäudes oder Kleindenkmals;
2. eine aufgeschlüsselte Kostenschätzung mit Angaben zu Fremdleistungen durch spezialisierte Firmen einerseits und bei Eigenleistungen Angaben zu den Materialkosten andererseits;
3. das formelle Einverständnis des Eigentümers, falls der Antragsteller nicht der Eigentümer ist.

Der Antrag wird der Kommission zur Begutachtung übermittelt. Diese gibt ein Gutachten ab.

<sup>40</sup> Nr. 4 eingefügt D. 24.02.14, Art. 29

<sup>41</sup> abgeändert D. 24.02.14, Art. 29

<sup>42</sup> abgeändert D. 24.02.14, Art. 29

### **Art. 23 – Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuss beträgt höchstens 2.500 EUR, wobei die annehmbaren Kosten bis zu 100% übernommen werden können. Der Zuschuss kann sich auch nur auf einen Teil der im Antrag aufgeführten Arbeiten beziehen.

Die annehmbaren Kosten betreffen ausschließlich die Maßnahmen zur integrierten Erhaltung nach Artikel 21. Sie umfassen gegebenenfalls auch die betreffenden Honorarkosten und die Mehrwertsteuerzahlungen, insoweit kein Anrecht auf Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer besteht.

Der Höchstbetrag des Zuschusses wird in der Zuerkennungsentscheidung der Regierung endgültig festgelegt.

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel kann der Höchstbetrag der Zuschüsse mit einem Koeffizienten multipliziert werden.

### **Art. 24 – Überprüfung und Rückforderung**

Nach Abschluss der Arbeiten übermittelt der Antragsteller:

1. die Belege für die annehmbaren Kosten;
2. die Städtebaugenehmigung soweit erforderlich.

Die Regierung lässt durch den gemäß Artikel 44 beauftragten Beamten vor Ort die Übereinstimmung der Veränderungen mit der Zuerkennungsentscheidung überprüfen. Insoweit diese Prüfung positiv verläuft, wird der Zuschuss ausbezahlt.

Die Regierung kann den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Auszahlung des Zuschusses ein Verstoß gegen die Zuerkennungsbedingungen festgestellt wird.

## KAPITEL IV – AUSGRABUNGEN

### **Abschnitt 1 – Schutzmaßnahmen**

#### **Art. 25 – Verzeichnis der archäologischen Stätten [...] <sup>43</sup>**

Die Regierung führt ein Verzeichnis der archäologischen Stätten mit deren jeweiligen Ausmaßen.

Bei Eintragung einer neuen archäologischen Stätte werden darüber informiert:

1. alle Personen, die der Mehrwertsteuer-, Register- und Domänenverwaltung als Eigentümer bekannt sind und deren Grundstücke sich im Ausmaßbereich der archäologischen Stätte befinden. Der Eigentümer teilt den Mietern und Bewohnern sowie eventuell nachfolgenden Mietern und Bewohnern spätestens bei Vertragsabschluss des Miet- beziehungsweise Nutzungsverhältnisses die Eintragung des Grundstücks als archäologische Stätte mit. Erfolgt die Eintragung des Grundstücks als archäologische Stätte im Laufe eines Miet- beziehungsweise Nutzungsverhältnisses übermittelt der Eigentümer den Mietern und Bewohnern die Entscheidung über die Eintragung sowie eine Kopie des entsprechenden Auszugs aus dem Verzeichnis der archäologischen Stätten per Einschreiben innerhalb von einundzwanzig Kalendertagen nach Erhalt der Entscheidung. Bei Nichteinhaltung dieser Informationspflicht haftet der Eigentümer gesamtschuldnerisch für die von den Mietern und Bewohnern begangenen Verstöße gegen die Bestimmungen aus Absatz 3;
2. das zuständige Gemeindekollegium;
3. das Provinzkollegium;
4. die Regierung der Wallonischen Region;
5. die Kommission.

[...] <sup>44</sup>

#### **[Art. 25.1 – Genehmigungspflicht für Veränderungsarbeiten an archäologischen Stätten**

§1 – Veränderungsarbeiten an archäologischen Stätten, die in das Verzeichnis der archäologischen Stätten aufgenommen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Regierung, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Es handelt sich um eine der folgenden Arbeiten:
  - a) Gartengestaltung;
  - b) Nutzung landwirtschaftlicher Flächen;
  - c) Bauvorhaben;
  - d) Parzellierungen;
  - e) Straßen- und Wegebauarbeiten;
  - f) das Verlegen von Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen.
2. Die Arbeiten könnten die archäologischen Güter als solche verändern, instand setzen oder beeinträchtigen.

<sup>43</sup> abgeändert D. 25.02.13, Art. 40

<sup>44</sup> Abs. 3 aufgehoben D. 25.02.13, Art. 40

3. Im Zuge der Bewegung des Erdreichs erfolgt eine Veränderung der Nutzung des Bodens oder des Untergrunds.

§2 – Anträge auf Genehmigung von Veränderungsarbeiten an archäologischen Stätten werden beim Ministerium eingereicht. Zu diesem Zweck ist das von der Regierung vorgegebene Antragsformular zu verwenden. Handelt es sich bei dem Antragsteller nicht um den Eigentümer, ist zusätzlich eine Einverständniserklärung desselben beizufügen.

Für die in §1 unter Nummer 1 Buchstaben c) bis f) genannten Veränderungsarbeiten sind darüber hinaus Planunterlagen einzureichen.

§3 – Innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des Antrags prüft das Ministerium den Antrag auf Vollständigkeit und fragt gegebenenfalls fehlende Dokumente an.

Nachdem die Vollständigkeit des Antrags bestätigt wurde, verfügt die Regierung über eine Frist von 30 Kalendertagen, um eine Entscheidung in Bezug auf die Genehmigung zu treffen. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung gefällt, gilt der Antrag als genehmigt.

Die Genehmigung legt die Bedingungen und Auflagen für die Durchführung der Arbeiten fest.

§4 – Binnen 30 Kalendertagen nach Erhalt der Entscheidung der Regierung kann der Antragsteller Einspruch bei der Regierung erheben. Der begründete Einspruch wird per Einschreiben eingereicht. Die Regierung verfügt über 30 Kalendertage, um diesbezüglich zu entscheiden.]<sup>45</sup>

## **Abschnitt 2 – Archäologische Sondierungen und Ausgrabungen**

### **Art. 26 – Erlaubnis**

Ausgrabungen oder archäologische Sondierungen dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Regierung beziehungsweise in ihrem Auftrag vorgenommen werden. [Die einzelnen Bedingungen, an die die Regierung die Erlaubnis knüpft, sind nicht diskriminierend, erforderlich und verhältnismäßig.]<sup>46</sup>

Die Erlaubnis bezieht sich auf eine bestimmte [Ausgrabung oder archäologische Sondierung]<sup>47</sup>. Sie gibt die Berechtigten, die Bedingungen und Auflagen sowie ihre Laufzeit an. Diese Laufzeit kann einmal verlängert werden. [Der Antrag auf Erlaubnis wird anhand eines von der Regierung festgelegten Formulars eingereicht.]<sup>48</sup> Die Regierung trifft ihre Entscheidung binnen sechzig Kalendertagen ab Erhalt des Antrags. Trifft die Regierung innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, wird davon ausgegangen, dass die Erlaubnis erteilt wurde. Die Regierung legt die näheren Modalitäten fest.

Von der Erteilung einer Erlaubnis unterrichtet werden:

1. der Antragsteller;
2. die Kommission;
3. der Eigentümer, falls er nicht Antragsteller ist. Der Eigentümer setzt etwaige Mieter und Bewohner über die Erlaubnis in Kenntnis;
4. das Gemeindegremium.

### **Art. 27 – Aussetzung, Entzug**

Die Erlaubnis kann ausgesetzt oder entzogen werden:

1. wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden;
2. wenn sich herausstellt, dass der wissenschaftliche Sachverstand oder die eingesetzten personellen und technischen Mittel aufgrund der Bedeutung der Funde unzureichend sind.

Die Regierung legt die näheren Modalitäten fest.

### **Art. 28 – Forschungsgrabungen des Ministeriums**

Im Auftrag der Regierung kann die zuständige Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft jederzeit archäologische Sondierungen und Ausgrabungen aller Art vornehmen.

Die Kommission wird davon unterrichtet.

### **Art. 29 – Suchgeräte**

Die Verwendung elektronischer oder magnetischer Suchgeräte im Hinblick auf das Aufspüren archäologischer Güter ist untersagt, außer für die Inhaber der in Artikel 26 genannten Erlaubnis und im Falle des Auftrags durch die Regierung.

<sup>45</sup> Art. 25.1 eingefügt D. 25.02.13, Art. 41

<sup>46</sup> ergänzt D. (I) 15.03.10, Art. 46 – Inkraft: 28.12.09

<sup>47</sup> abgeändert D. 14.02.11, Art. 13 – Inkraft: 01.01.11

<sup>48</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 16 – Inkraft: 01.04.18

### **Abschnitt 3 – Archäologische Sondierungen und Ausgrabungen im öffentlichen Interesse**

#### **Art. 30 – Funde anlässlich von Bauarbeiten**

Bei Zufallsfunden anlässlich von Bauarbeiten kann die Regierung beschließen, dass es im öffentlichen Interesse liegt,

1. entweder die weitere Durchführung der Bauarbeiten für eine Frist von höchstens sechzig Kalendertagen auszusetzen, um archäologische Sondierungen oder Ausgrabungen vornehmen zu lassen

2. oder die Bauarbeiten zu stoppen und nach Gutachten der Kommission die für den Schutz der betroffenen archäologischen Güter notwendigen Bedingungen und Auflagen festzulegen, unter denen die Arbeiten weitergeführt werden können.

#### **Art. 31 – Nutzung im öffentlichen Interesse**

Ein Erlass der Regierung kann entscheiden, dass es im öffentlichen Interesse ist, eine Stätte vorübergehend zu nutzen, um archäologische Sondierungen oder Ausgrabungen vorzunehmen. Außer in Dringlichkeitsfällen ist das Gutachten der Kommission erforderlich.

Der Erlass bestimmt für jede Stätte die Bedingungen, unter denen diese Maßnahmen ausgeführt werden. Er bestimmt die für die archäologischen Sondierungen oder Ausgrabungen befugten Personen, grenzt den in Besitz zu nehmenden Raum einschließlich der für die Maßnahme notwendigen Zugänge ab und gibt Beginndatum und Dauer der Maßnahme an.

Der Erlass wird dem Eigentümer der Stätte durch Einschreibebrief zugestellt. Er wird der Kommission mitgeteilt.

Binnen zehn Kalendertagen nach Empfang der Mitteilung setzt der Eigentümer den Mieter oder Bewohner des Immobiliengutes durch Einschreibebrief von diesem Erlass in Kenntnis. In der dem Eigentümer zugestellten Mitteilung wird diese Pflicht erwähnt.

Die durch den Erlass beschlossenen archäologischen Sondierungen oder Ausgrabungen dürfen fünfzehn Kalendertage nach dem Datum des Zustellungseinschreibens an den Eigentümer begonnen werden.

#### **Art. 32 – Rückversetzung nach Nutzung im öffentlichen Interesse**

Nach Ablauf der in Artikel 31 Absatz 2 erwähnten Frist für die Nutzung im öffentlichen Interesse ist die archäologische Stätte wieder in den Zustand zurückzusetzen, in dem sie sich vor der Ausführung der in demselben Artikel erwähnten Arbeiten befand, es sei denn, es wird ein Verfahren zur Unterschutzstellung oder zur Enteignung der Stätte im öffentlichen Interesse eingeleitet.

#### **Art. 33 – Enteignung**

Auf Grund des Gutachtens der Kommission kann die Regierung im öffentlichen Interesse die Enteignung archäologischer Stätten betreiben, um archäologische Güter auszugraben, sie zu untersuchen oder hervorzuheben. Das öffentliche Interesse wird durch die Regierung erklärt. Die Enteignung wird nach dem im Gesetz vom 26. Juli 1962 über das Verfahren bei höchster Dringlichkeit in Bezug auf die Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit vorgesehenen Verfahren durchgeführt.

### **Abschnitt 4 – Zufallsfunde**

#### **Art. 34 – Meldepflicht**

§1 – Werden unter der Erd- beziehungsweise Wasseroberfläche Gegenstände gefunden, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig als archäologisches Gut diesem Dekret unterliegen könnten, so muss dies unverzüglich, spätestens am siebten Kalendertag nach der Auffindung, der zuständigen Dienststelle des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemeldet werden. Gleiches gilt auch für Gegenstände, die lediglich durch Ereignisse wie Regen, Pflügen oder dergleichen zufällig teilweise oder vollständig an die Oberfläche gelangen.

Zur Meldung sind je nach Kenntnis verpflichtet: der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Mieter oder andere Benutzer sowie gegebenenfalls der verantwortliche Bauleiter. Sobald eine ordnungsgemäße Meldung erfolgt ist, sind die übrigen Genannten von ihrer Meldepflicht befreit. Die zuständige Dienststelle des Ministeriums informiert Eigentümer und Nutzer des betroffenen Grundstückes, insofern sie nicht Finder sind, sowie die betroffene Gemeindeverwaltung.

§2 – Der Zustand der Fundstelle und der aufgefundenen Gegenstände ist bis zum Ablauf von fünfzehn Kalendertagen ab erfolgter Meldung unverändert zu belassen. Dieser Verpflichtung ist nicht nachzukommen, wenn die zuständige Dienststelle des Ministeriums diese Beschränkung vorher aufhebt beziehungsweise die Fortsetzung von Arbeiten gestattet oder wenn eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder für die Erhaltung der Funde besteht. Binnen der gleichen Frist müssen die Fundstelle und die aufgefundenen

Gegenstände vor Schäden, Veränderungen und Zerstörungen geschützt werden und vom Eigentümer, vom Mieter und von anderen Benutzern zugänglich gemacht werden, damit die zuständige Dienststelle des Ministeriums Untersuchungen vornehmen kann.

Die in Absatz 1 vorgesehene Frist kann durch die Regierung je nach Ausmaß der archäologischen Stätte bis auf insgesamt drei Monate verlängert werden.

Die Regierung kann gegebenenfalls entsprechend dem Gutachten der Kommission die bei den weiteren Arbeiten zu beachtenden Richtlinien und Auflagen festlegen. Diese sind dem Eigentümer oder anderen Bauberechtigten mitzuteilen. Falls diese nicht eingehalten werden, kann die Regierung die Bauarbeiten stoppen, bis genügend Garantien für die Beachtung der Auflagen vorliegen.

## **Abschnitt 5 – Entschädigungen**

### **Art. 35 – Grundsatz**

Dem Antragsteller, der den Beweis von materiellen Schäden erbringt, wird eine Entschädigung gewährt, wenn diese Schäden sich aus folgenden Gründen ergeben:

1. aus der in Artikel 30 vorgesehenen Aussetzung oder dem Stopp der Bauarbeiten;
2. aus der in Artikel 31 vorgesehenen Nutzung im öffentlichen Interesse;
3. aus der Verlängerung der in Artikel 34 erwähnten Frist von fünfzehn Tagen, wenn die ganze Frist, ungeachtet der Tage mit ungünstigen Witterungseinflüssen, mehr als dreißig Tage beträgt. [Die Entschädigung wird nur dann gewährt, wenn nach der Meldung des Zufallsfonds die in Artikel 34 §2 aufgeführten Verpflichtungen eingehalten wurden.]<sup>49</sup>

Die Regierung legt den Betrag der Entschädigung fest und gewährt sie. Im Streitfall bestimmt der Friedensrichter den Betrag der Entschädigung.

Es ist keine Entschädigung zu zahlen, wenn der Antragsteller gegebenenfalls seiner in Artikel 34 vorgesehenen Meldepflicht nicht oder verspätet nachgekommen ist.

## KAPITEL V – KÖNIGLICHE DENKMAL- UND LANDSCHAFTSSCHUTZKOMMISSION DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

### **Art. 36 – Zusammensetzung**

§1 – Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern, die eine ausreichende Erfahrung in Sachen Denkmal- und Landschaftsschutz vorweisen.

Die Regierung ernennt die Mitglieder nach öffentlichem Aufruf. Können nicht zum Mitglied der Kommission ernannt werden:

1. die Personalmitglieder der Regierungsdienststellen und des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des föderalen Parlaments, eines Gemeinschafts- oder Regionalparlaments, einer Regierung, eines Provinzial- oder Gemeinderates oder des Provinzkollegiums;
3. ein Provinzgouverneur.

§2 – Die Regierung ernennt unter den Mitgliedern der Kommission einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

### **Art. 37 – Amtszeit**

Die Ernennung zum Mitglied der Kommission gilt für vier Jahre. Wenn ein Mitglied vorzeitig ersetzt werden muss, führt das neue Mitglied das Mandat zu Ende.

### **Art. 38 – Aufgaben**

Im Rahmen der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Angelegenheit Denkmäler und Landschaften einschließlich der Ausgrabungen nimmt die Kommission die ihr durch Dekrete und Erlasse zugewiesenen Aufgaben wahr.

Sie verfasst auf Anfrage der Regierung Stellungnahmen zu Fragen des kulturellen Erbes sowie zur Angelegenheit Denkmäler und Landschaften einschließlich der Ausgrabungen. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen aus diesem Dekret sind diese Stellungnahmen binnen dreißig Kalendertagen abzugeben.

[Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann durch seinen Präsidenten eine Stellungnahme der Kommission anfragen. Die Kommission übermittelt dem Antragsteller diese Stellungnahme in einer vom Parlament festgelegten Frist.

---

<sup>49</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 17 – Inkraft: 01.04.18

Gibt die Kommission eine Stellungnahme zu einem Dekretvorentwurf ab, hinterlegt die Regierung dieses zusammen mit dem Dekretentwurf im Parlament.

Erstellt die Kommission einen Bericht über ihre Tätigkeiten, wird dieser dem Parlament und der Regierung zeitgleich übermittelt.]<sup>50</sup>

#### **Art. 39 – Informationen**

Die Kommission erhält alle notwendigen Informationen.

Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben jede ihr nützlich erscheinende Person zu den Sitzungen einladen.

#### **Art. 40 – Diskretionspflicht**

Alle bei den Sitzungen der Kommission anwesenden Personen unterliegen der Diskretionspflicht, von der sie nötigenfalls die Regierung entbinden kann.

#### **Art. 41 – Geschäftsordnung**

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Regierung zur Billigung vorgelegt wird.

Die Geschäftsordnung gibt insbesondere an, in welchen Fällen die Mitglieder der Kommission wegen persönlichen Interesses nicht an den Sitzungen teilnehmen können.

[KAPITEL VI – VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN]<sup>51</sup>

#### **Art. 42 – Berechnung der Fristen**

Die in diesem Dekret aufgeführten Fristen werden zwischen dem 16. Juli und dem [15.]<sup>52</sup> August ausgesetzt.

##### **[Art. 42.1 – Zuschusskontrolle**

Die Kontrolle der Verwendung der in Ausführung des vorliegenden Dekrets gewährten Zuschüsse erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen.]<sup>53</sup>

[KAPITEL VII – VERSTÖSSE UND STRAFMASSNAHMEN]<sup>54</sup>

#### **Art. 43 – Strafbestimmungen**

Unbeschadet der Anwendung der durch die Strafgesetzgebung oder andere Gesetze oder Dekrete vorgesehenen Maßnahmen wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße von 100 bis 5.000 EUR oder einer dieser Strafen alleine belegt:

1. wer es unterlässt, die im Unterschutzstellungserlass gemäß Artikel 4 und 8 festgelegten Vorschriften zu befolgen;

[2. der beurkundende Amtsträger, der es unterlässt, gemäß Artikel 15 in der Übertragungsakte zu vermerken, dass das betreffende Gut vorläufig oder endgültig geschützt ist oder im Schutzbereich eines geschützten Gutes liegt;

3. wer bauliche Veränderungsarbeiten, Unterhaltsarbeiten oder Veränderungen des Erscheinungsbildes an einem vorläufig oder endgültig geschützten Gut oder bauliche Veränderungsarbeiten oder Veränderungen des Erscheinungsbildes an Gütern, die im Schutzbereich eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes liegen, durchführt, ohne die in Artikel 13 erwähnte Denkmalgenehmigung, nach Verfall oder Aussetzung der Denkmalgenehmigung oder entgegen den darin enthaltenen Vorschriften bzw. ohne den in Artikel 13 §3 Absatz 3 erwähnten Beschluss zur Befreiung von einer Denkmalgenehmigung;

4. wer bauliche Veränderungsarbeiten, Unterhaltsarbeiten oder Veränderungen des Erscheinungsbildes an einem vorläufig oder endgültig geschützten Gut oder bauliche Veränderungsarbeiten oder Veränderungen des Erscheinungsbildes an Gütern, die im Schutzbereich eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes liegen, aufrechterhält, die ohne die in Artikel 13 erwähnte Denkmalgenehmigung, nach Verfall oder Aussetzung der Denkmalgenehmigung oder entgegen den darin enthaltenen Vorschriften durchgeführt wurden;

5. wer bauliche Veränderungen am vorläufig oder endgültig geschützten Gut entgegen den Vorschriften einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung durchführt oder aufrechterhält;

6. wer es unterlässt, über den Beginn der Arbeiten gemäß den Artikeln 13 §4.1 und 46.7 §4 zu informieren;

7. wer es unterlässt, die in Artikel 13 §4.1 erwähnte Bekanntmachung durchzuführen;

<sup>50</sup> eingefügt D. 07.11.16, Art. 12 – Inkraft: 01.09.16

<sup>51</sup> Überschrift ersetzt D. 26.02.18, Art. 18 – Inkraft: 01.04.18

<sup>52</sup> abgeändert D. 26.02.18, Art. 19 – Inkraft: 01.04.18

<sup>53</sup> Art. 42.1 eingefügt D. 26.02.18, Art. 20 – Inkraft: 01.04.18

<sup>54</sup> Kap. VII eingefügt D. 26.02.18, Art. 21 – Inkraft: 01.04.18

8. wer Veränderungen innerhalb einer in dem Verzeichnis der archäologischen Stätten aufgenommenen archäologischen Stätte durchführt, ohne die in Artikel 25.1 erwähnte Genehmigung, nach Aussetzung der Genehmigung oder entgegen den darin enthaltenen Vorschriften;

9. wer Veränderungen innerhalb einer in dem Verzeichnis der archäologischen Stätten aufgenommenen archäologischen Stätte aufrechterhält, die ohne die in Artikel 25.1 erwähnte Genehmigung, nach Aussetzung der Genehmigung oder entgegen den darin enthaltenen Vorschriften durchgeführt wurden;

10. wer archäologische Sondierungen oder Ausgrabungen ohne die in Artikel 26 vorgesehene Erlaubnis oder entgegen den darin enthaltenen Vorschriften durchführt;

11. wer gegen das in Artikel 29 vorgesehene Verbot der Verwendung eines elektronischen oder magnetischen Suchgeräts verstößt;

12. wer es unterlässt, den in Artikel 34 aufgeführten Verpflichtungen nachzukommen.]<sup>55</sup>

Die Bestimmungen des ersten Buches des Strafgesetzbuches einschließlich des Kapitels VII und des Artikels 85 sind auf die in Absatz 1 genannten Übertretungen anwendbar.

[Unbeschadet der Bestimmungen des Strafgesetzbuches können die in Absatz 1 genannten Verstöße folgenden Personen angelastet werden:

1. ihrem Verursacher;
2. dem Eigentümer des betroffenen Gutes, der sie veranlasst, ihnen zugestimmt oder sie geduldet hat.]<sup>56</sup>

#### **Art. 44 – Kontrolle**

Unbeschadet anderer Gerichtspolizeioffiziere, die auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften bezeichnet worden sind, kann die Regierung Beamten und Bediensteten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Ermittlung und Feststellung in Form von Protokollen der in Artikel 43 genannten Verstöße die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier zuerkennen. Sie handeln erforderlichenfalls gemeinsam mit Sachverständigen.

[Die Feststellungsprotokolle werden innerhalb von 15 Kalendertagen nach ihrer Erstellung folgenden Personen und Einrichtungen per Einschreiben übermittelt:

1. dem Verursacher, das heißt je nach Fall:
  - a) der Bauherr oder
  - b) die natürliche oder juristische Person, die die Arbeiten ausführt, oder
  - c) die Person, die das betroffene Gut nutzt;
2. dem Eigentümer des betroffenen Gutes, falls dieser nicht der Verursacher ist;
3. dem Prokurator des Königs;
4. dem Gemeindegremium;
5. der Regierung der Wallonischen Region.]<sup>57</sup>

#### **Art. 45 – Zutritts- und Auskunftsrecht**

Die in Artikel 44 genannten Beamten und Bediensteten haben nach vorheriger Benachrichtigung des Eigentümers Zutritt zu der Baustelle, den Gebäuden sowie den vorläufig oder endgültig geschützten Denkmälern, um alle notwendigen Ermittlungen und Feststellungen vorzunehmen. Sie dürfen alle – selbst abgeschlossene und abgedeckte – Orte besichtigen, wo Bohrungen und Ausgrabungen stattfinden, um sich alle Auskünfte mitteilen zu lassen, die sie als nützlich betrachten, soweit es für die Erfüllung der sich aus diesem Dekret ergebenden Aufgaben notwendig ist.

Nimmt die Inspektion nach Absatz 1 die Gestalt einer Haussuchung an, so darf der Beamte oder der Bedienstete sie nur dann vornehmen, wenn ihm wiederholt der Zutritt verweigert wurde, Anhaltspunkte für Übertretungen bestehen und er dazu durch den Polizeirichter befugt wurde.

Unbeschadet der Anwendung von strengeren, in den Artikeln 269 und 275 des Strafgesetzbuches bestimmten Strafen wird jeder, der die Ausübung des im vorherigen Absatz vorgesehenen Haussuchungsrechts verhindert oder behindert, mit einer Gefängnisstrafe von acht bis fünfzehn Tagen und einer Geldbuße von 50 bis 300 EUR oder mit einer dieser Strafen belegt.

<sup>55</sup> ersetzt D. 26.02.18, Art. 22 Nr. 1 – Inkraft: 01.04.18

<sup>56</sup> Abs. 3 eingefügt D. 26.02.18, Art. 22 Nr. 2 – Inkraft: 01.04.18

<sup>57</sup> Abs. 2 eingefügt D. 26.02.18, Art. 23 – Inkraft: 01.04.18



### **[Art. 45.1 – Verwarnung vor der Protokollerstellung]**

Liegt ein in Artikel 43 genannter Verstoß vor, können die in Artikel 44 genannten Beamten und Bediensteten dem Verursacher oder dem Eigentümer des betroffenen Gutes eine Verwarnung aussprechen und eine Frist zur Aufhebung des Verstoßes gewähren.

Wird die Verwarnung mündlich ausgesprochen, bestätigt sie der verwarnende Beamte oder Bedienstete per Einschreiben innerhalb von 15 Kalendertagen.

Nach Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Frist wird ein Feststellungsprotokoll gemäß Artikel 44 erstellt.]<sup>58</sup>

### **Art. 46 – Anordnungen**

[Die in Artikel 44 genannten Beamten und Bediensteten dürfen die Unterbrechung der Arbeiten, die Einstellung der Benutzung des Gebäudes oder die Ausführung von Handlungen an Ort und Stelle anordnen, falls sie feststellen, dass:

1. diese nicht der erteilten Denkmalgenehmigung gemäß Artikel 13, der erteilten Genehmigung für Veränderungsarbeiten an archäologischen Stätten gemäß Artikel 25.1 oder der erteilten Erlaubnis für Ausgrabungen oder archäologische Sondierungen gemäß Artikel 26 entsprechen;

2. diese ohne Denkmalgenehmigung gemäß Artikel 13, ohne Genehmigung für Veränderungsarbeiten an archäologischen Stätten gemäß Artikel 25.1 oder ohne Erlaubnis für Ausgrabungen oder archäologische Sondierungen gemäß Artikel 26 oder entgegen den Vorschriften des vorliegenden Dekrets ausgeführt werden;

3. Zufallsfunde vorliegen, die nicht gemäß Artikel 34 §1 gemeldet wurden oder bei denen die in Artikel 34 §2 aufgeführten Verpflichtungen nicht eingehalten wurden.

Unbeschadet des Artikels 35 werden eventuell für den Betroffenen entstehende Kosten nicht entschädigt. Sobald die Anordnung erteilt wurde, wird über jeden Verstoß ein Protokoll verfasst.

Unter Androhung der Nichtigkeit muss die Anordnung innerhalb von sieben Kalendertagen durch die Regierung bestätigt werden.

Das Feststellungsprotokoll und der Bestätigungsbeschluss werden folgenden Personen und Einrichtungen per Einschreiben übermittelt:

1. dem Verursacher, das heißt je nach Fall:
  - a) der Bauherr oder
  - b) die natürliche oder juristische Person, die die Arbeiten ausführt, oder
  - c) die Person, die das betroffene Gut nutzt;
2. dem Eigentümer des betroffenen Gutes, falls dieser nicht der Verursacher ist;
3. dem Prokurator des Königs;
4. dem Gemeindegremium;
5. der Regierung der Wallonischen Region.

Der Betroffene kann beim Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, in dessen Amtsbereich die Arbeiten und Handlungen ausgeführt wurden, mittels des einstweiligen Verfahrens die Aufhebung der Maßnahmen beantragen. Teil IV Buch II Titel VI des Gerichtsgesetzbuches ist bei der Einreichung und der Bearbeitung des Antrags anwendbar.]<sup>59</sup>

Die oben erwähnten Beamten und Bediensteten sind befugt, jegliche Maßnahmen zu treffen, die Versiegelung einbezogen, um die unmittelbare Anwendung des Einstellungsbefehls, des Bestätigungsbeschlusses oder gegebenenfalls der Verfügung des Präsidenten zu gewährleisten.

Jeder, der die Arbeiten oder Handlungen bei Nichtbeachtung des Einstellungsbefehls, des Bestätigungsbeschlusses oder der Verfügung des Präsidenten fortsetzt, wird ungeachtet der in Artikel 43 für Übertretungen vorgesehenen Strafen mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat belegt.

### **[Art. 46.1 – Maßnahmen nach der Protokollerstellung]**

Hat der Prokurator des Königs innerhalb von 60 Kalendertagen nach der an ihn gerichteten Anfrage nicht seine Absicht mitgeteilt, den festgestellten Verstoß strafrechtlich zu verfolgen, kann die Regierung:

1. das Verfahren zur Konformitätsprüfung gemäß Artikel 46.2 einleiten oder
2. Verwaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 46.3 treffen und/oder unmittelbar eine administrative Geldbuße gemäß Artikel 46.4 auferlegen.

### **Art. 46.2 – Konformitätsprüfung und Vergleich**

§1 – Beschließt die Regierung, gemäß Artikel 46.1 das Verfahren zur Konformitätsprüfung einzuleiten, fordern die in Artikel 44 genannten Beamten und Bediensteten den Verursacher und gegebenenfalls den Eigentümer des betroffenen Gutes auf, innerhalb einer von ihnen festgelegten Frist einen Antrag auf Konformitätsprüfung einzureichen. Hierbei ist, je nach Fall, das für Anträge auf Denkmalgenehmigung gemäß Artikel 13, auf Genehmigung

<sup>58</sup> Art. 45.1 eingefügt D. 26.02.18, Art. 24 – Inkraft: 01.04.18

<sup>59</sup> ersetzt D. 26.02.18, Art. 25 – Inkraft: 01.04.18

für Veränderungsarbeiten an archäologischen Stätten gemäß Artikel 25.1 oder auf Erlaubnis für Ausgrabungen oder archäologische Sondierungen gemäß Artikel 26 vorgesehene Verfahren anwendbar.

Die Aufforderung kann einen Anpassungsvorschlag der gemäß Artikel 43 rechtswidrig durchgeführten Veränderungen oder Arbeiten enthalten, der im einzureichenden Antrag berücksichtigt wird.

Im eingereichten Antrag wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen Antrag auf Konformitätsprüfung im Sinne des vorliegenden Artikels handelt.

§2 – In ihrem Konformitätsbeschluss kann die Regierung feststellen, dass die gemäß Artikel 43 rechtswidrig durchgeführten Veränderungen oder Arbeiten:

1. unverändert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von im Beschluss festgelegten Bedingungen, nachträglich genehmigt werden können;
2. mittels Durchführung von Abänderungsarbeiten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von im Beschluss festgesetzten Bedingungen, nachträglich genehmigt werden können;
3. nicht nachträglich genehmigt werden können.

§3 – In dem in Paragraf 2 Nummer 1 erwähnten Fall schlägt die Regierung einen Vergleich vor. Der Vergleich erfolgt durch Zahlung eines Geldbetrags gemäß der in Paragraf 9 festgelegten Berechnung.

Die Regierung bestimmt die Frist, innerhalb der die Zahlung des Geldbetrags zu erfolgen hat, ohne dass diese zwölf Monate überschreiten darf. Die Zahlung des Vergleichsbetrags erfolgt zugunsten der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Ab Erhalt des Vergleichsbetrags wird der Konformitätsbeschluss rechtskräftig und gilt als Genehmigung gemäß den Artikeln 13, 25.1 oder 26.

Die öffentliche Anklage und das Recht der Regierung, jede weitere Wiedergutmachung bezüglich des betroffenen Verstoßes zu fordern, verfallen durch die Zahlung des Vergleichsbetrags.

§4 – In dem in Paragraf 2 Nummer 2 erwähnten Fall schlägt die Regierung einen Vergleich vor. Der Vergleich erfolgt durch die Zahlung eines Geldbetrags gemäß der in Paragraf 9 festgelegten Berechnung und die Durchführung der Abänderungsarbeiten.

Die Regierung bestimmt die Frist, innerhalb der die Zahlung des Geldbetrags zu erfolgen hat, sowie die Frist zur Durchführung der Abänderungsarbeiten, ohne dass diese zwölf Monate überschreiten darf. Die Zahlung des Vergleichsbetrags erfolgt zugunsten der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Antragsteller informiert die Regierung über die Fertigstellung der durchzuführenden Abänderungsarbeiten innerhalb von 15 Kalendertagen nach der erwähnten Fertigstellung. Die Konformitätskontrolle der Abänderungsarbeiten findet innerhalb von 60 Kalendertagen nach Erhalt der Information durch die Regierung statt. Bei Nichtdurchführung der Konformitätskontrolle innerhalb der angegebenen Frist gelten die Abänderungsarbeiten als konform.

Ab Erhalt des Vergleichsbetrags und Vorlage der Konformitätsbescheinigung der durchzuführenden Abänderungsarbeiten bzw. nach Ablauf der Frist zur Durchführung der Konformitätskontrolle wird der Konformitätsbeschluss rechtskräftig und gilt als Genehmigung gemäß den Artikeln 13, 25.1 oder 26.

Die öffentliche Anklage und das Recht der Regierung, jede weitere Wiedergutmachung bezüglich des betroffenen Verstoßes zu fordern, verfallen durch die Zahlung des Vergleichsbetrags und die konforme Durchführung der Abänderungsarbeiten.

§5 – In dem in Paragraf 2 Nummer 3 erwähnten Fall fordert die Regierung die vollständige oder teilweise Rückführung in den ursprünglichen Zustand innerhalb einer von ihr festgelegten Frist, ohne dass diese zwölf Monate überschreiten darf.

§6 – Der Konformitätsbeschluss wird folgenden Personen und Einrichtungen per Einschreiben übermittelt:

1. dem Antragsteller;
2. dem Eigentümer des betroffenen Gutes, falls dieser nicht der Antragsteller ist;
3. dem Prokurator des Königs;
4. dem Gemeindegremium;
5. der Regierung der Wallonischen Region.

§7 – Binnen 30 Kalendertagen nach Erhalt des Konformitätsbeschlusses kann der Antragsteller Einspruch bei der Regierung erheben. Der begründete Einspruch wird per Einschreiben eingereicht. Die Regierung verfügt über 30 Kalendertage, um zu entscheiden. Falls der Beschluss nicht innerhalb der vorgesehenen Frist übermittelt wurde, gilt der in erster Instanz gefasste Beschluss als bestätigt.

§8 – Jeder Antrag auf Genehmigung gemäß den Artikeln 13, 25.1 oder 26, der sich auf Handlungen oder Arbeiten bezieht, für die ein Feststellungsprotokoll gemäß den Artikeln 44 oder 46 übermittelt wurde und der nicht im Rahmen einer Konformitätsprüfung gemäß dem vorliegenden Artikel eingereicht wurde, wird so lange als unzulässig erklärt, bis:

1. ein rechtskräftiger Konformitätsbeschluss gemäß den Paragrafen 3 oder 4 vorliegt;

2. die Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 46.3 durch die Regierung bestätigt wurde;
3. die Zahlung einer administrativen Geldbuße gemäß Artikel 46.4 durch die Regierung bestätigt wurde;
4. ein rechtskräftiges Urteil gemäß Artikel 46.7 gefällt wurde.

§9 – Der in den Paragraphen 3 und 4 erwähnte Vergleichsbetrag wird wie folgt berechnet, ohne dass dieser Betrag unter 250 Euro liegen oder 25.000 Euro überschreiten darf:

1. Bau, Wiederaufbau oder Erweiterung von zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden, von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, von Nebengebäuden, von Anbauvolumen oder getrennten Nebenvolumen, beispielweise Kellergeschosse, Garagen, Veranden, Treibhäuser, Gartenlauben, Tierhütten: 50 Euro pro von außen gemessenen m<sup>3</sup>;
2. Bau, Wiederaufbau oder Erweiterung von industriell, gewerblich, beruflich oder als Büro genutzten Gebäuden: 100 Euro pro von außen gemessenen m<sup>3</sup>;
3. Aufstellen ortsfester Einrichtungen: 200 Euro pro m<sup>2</sup> Grundfläche oder 200 Euro pro in der Höhe berechneten laufenden Meter, wobei der Höchstbetrag angewandt wird;
4. Anbringen von Firmenzeichen und Werbevorrichtungen: 200 Euro pro m<sup>2</sup>;
5. Abbruch: 50 Euro pro m<sup>2</sup> Grundfläche;
6. Umbau eines gebauten oder zu bauenden Gebäudes, der seine Tragstruktur betrifft: 500 Euro;
7. Umbau eines gebauten oder zu bauenden Gebäudes, der eine Änderung der Volumetrie bewirkt: 50 Euro pro von außen gemessenen m<sup>3</sup>;
8. Änderung des Aussehens der Dachmaterialien oder des Verblendwerkstoffs des aufgehenden Bauwerks: 50 Euro pro m<sup>2</sup>;
9. Öffnung, Veränderung oder Absperren von Ausschnitten in der Dachfläche oder in aufgehenden Mauerwerken: 500 Euro pro Ausschnitt;
10. Ersetzen von Fenster- bzw. Außentürrahmen: 500 Euro pro Tür oder Fensterrahmen;
11. bedeutende Veränderung des Bodenreliefs, einschließlich der Wasserstaubecken oder Ausschachtungen: 20 Euro pro m<sup>3</sup>;
12. Aufforstung und Abholzung: 20 Euro pro m<sup>2</sup> aufgeforstete oder abgeholzte Fläche;
13. Fällen von Bäumen oder Hecken: 500 Euro pro Baum oder 50 Euro pro laufenden Meter gefällter Hecke;
14. Veränderung des Aussehens von Bäumen oder Hecken: 250 Euro pro Baum oder 25 Euro pro laufenden Meter Hecke;
15. Rodung oder Veränderung der Vegetation: 50 Euro pro m<sup>2</sup> gerodeter oder veränderter Fläche;
16. Abstellen von Altfahrzeugen: 200 Euro pro Fahrzeug
17. Abstellen von Schrott, Materialien oder Abfall: 50 Euro pro m<sup>3</sup>;
18. Aufstellung von beweglichen Vorrichtungen, wie Wohnwagen, Campingwagen und Zelten: 200 Euro pro Vorrichtung;
19. Bau von Mauern: 200 Euro pro laufenden Meter;
20. Anlage von Zäunen: 50 Euro pro laufenden Meter;
21. Anlage von Portalrahmen oder Toren: 500 Euro pro Portalrahmen oder Tor;
22. Bau von Kunstbauwerken wie Brücken, Tunnel, Straßen, Kanalisationen: 20 % der veranschlagten Kosten der Arbeiten;
23. Unterlassung der Beantragung einer Genehmigung gemäß den Artikeln 13, 25.1 oder 26: 250 Euro;
24. Ausführung von Handlungen oder Arbeiten, die nicht in den Nummern 1 bis 24 erwähnt sind: mindestens 250 Euro bis höchstens 25.000 Euro.

Die in Absatz 1 erwähnten Beträge werden am 1. Januar eines jeden Jahres auf der Grundlage des Indexes der Verbraucherpreise angepasst. Diese Anpassung darf nicht zur Überschreitung des Betrags von 25.000 Euro führen.

Die in Absatz 1 erwähnten Beträge werden mit einem Koeffizienten von 0,5 versehen, wenn es sich um Güter handelt, die im Schutzbereich eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes liegen.

### **Art. 46.3 – Verwaltungsmaßnahmen nach der Protokollerstellung**

§1 – Beschließt die Regierung, gemäß Artikel 46.1 Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, kann sie auf Vorschlag des protokollierenden Beamten oder Bediensteten und unbeschadet der anderen in vorliegendem Kapitel vorgesehenen Maßnahmen:

1. die vollständige oder teilweise Rückführung in den ursprünglichen Zustand bzw. die Durchführung von Abänderungsmaßnahmen innerhalb einer von ihr festgelegten Frist anordnen, ohne dass diese zwölf Monate überschreiten darf;
2. das betroffene Gut versiegeln und, wenn nötig, seine sofortige vorübergehende Schließung vornehmen;
3. jede sonstige nützliche Maßnahme treffen, um einen Schaden am geschützten Gut, an einem archäologischen Gut, einer archäologischen Stätte oder einer archäologischen Sondierung zu beseitigen oder zu verhindern.

Der Beschluss der Regierung gilt als Genehmigung gemäß den Artikeln 13, 25.1 oder 26.

§2 – Beschließt die Regierung, dass Verwaltungsmaßnahmen getroffen werden, teilt sie dem Verursacher per Einschreiben Folgendes mit:

1. die Taten und ihre Qualifizierung;
2. dass der Verursacher die Möglichkeit hat, seine Verteidigungsmittel binnen einer Frist von 15 Kalendertagen ab dem Tag der Notifizierung per Einschreiben darzulegen, und dass er bei dieser Gelegenheit das Recht hat, die Regierung zu bitten, sich mündlich zu verteidigen;
3. dass der Verursacher das Recht hat, sich von einem Beistand beistehen oder vertreten zu lassen;
4. dass der Verursacher das Recht auf Akteneinsicht hat;

5. eine Abschrift des Feststellungsprotokolls.

Die Regierung bestimmt den Tag, an dem der Verursacher aufgefordert wird, sich mündlich zu verteidigen.

§3 – Nach Ablauf der in Paragraf 2 Nummer 2 festgelegten Frist oder vor Ablauf dieser Frist, wenn der Verursacher wissen lässt, dass er die Taten nicht bestreitet, oder gegebenenfalls nach mündlicher oder schriftlicher Verteidigung der Sache durch den Zuwiderhandelnden oder seinen Beistand kann die Regierung die Verwaltungsmaßnahme auferlegen.

§4 – Der Beschluss der Regierung wird folgenden Personen und Einrichtungen per Einschreiben übermittelt:

1. dem Verursacher, das heißt je nach Fall:
  - a) der Bauherr oder
  - b) die natürliche oder juristische Person, die die Arbeiten ausführt, oder
  - c) die Person, die das betroffene Gut nutzt;
2. dem Eigentümer des betroffenen Gutes, falls dieser nicht der Verursacher ist;
3. dem Prokurator des Königs;
4. dem Gemeindegremium;
5. der Regierung der Wallonischen Region.

§5 – Der Verursacher kann durch einen beim Korrekionalgericht schriftlich eingereichten Antrag binnen 30 Kalendertagen nach Übermittlung des Beschlusses Beschwerde einlegen. Der Antrag führt die Identität und die Anschrift des Zuwiderhandelnden, die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die entsprechenden Anfechtungsgründe auf.

Das Korrekionalgericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit der angeordneten Verwaltungsmaßnahme.

§6 – Wenn der Verursacher es versäumt, die zum Schutz des Gutes notwendigen Maßnahmen innerhalb der vorgegebenen Frist durchzuführen, kann die Regierung die angeordnete Maßnahme zulasten des Verursachers von Amts wegen durchführen.

Die Regierung kann den Verursacher verpflichten, gemäß den in Artikel 10.1 festgelegten Modalitäten eine Kautions- oder Garantie als Sicherheit für die durchzuführenden Arbeiten zu hinterlegen.

#### **Art. 46.4 – Auferlegung der administrativen Geldbußen**

§1 – Die festgestellten Verstöße werden mittels administrativer Geldbußen verfolgt, außer wenn:

1. der Prokurator des Königs innerhalb von 60 Kalendertagen nach der an ihn gerichteten Anfrage seine Absicht mitgeteilt hat, den festgestellten Verstoß strafrechtlich zu verfolgen;
2. ein rechtskräftiger Konformitätsbeschluss gemäß Artikel 46.2 §§3 oder 4 vorliegt.

Die Strafverfolgung und der Vergleich schließen jeweils die Auferlegung einer administrativen Geldbuße aus.

§2 – Die administrative Geldbuße beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 50.000 Euro.

Wenn binnen fünf Jahren nach Erstellung des Feststellungsprotokolls ein neuer Verstoß festgestellt wird, wird die in Absatz 1 erwähnte Geldbuße verdoppelt.

§3 – Die Regierung verfügt über eine Frist von sechs Monaten ab Erhalt des Feststellungsprotokolls des Verstoßes bzw. ab Ablauf der Frist gemäß Artikel 46.2 §1, §3 Absatz 2 oder §4 Absatz 2, um eine administrative Geldbuße aufzuerlegen.

§4 – Beschließt die Regierung, dass ein Verwaltungsverfahren eingeleitet wird, teilt sie dem Zuwiderhandelnden per Einschreiben Folgendes mit:

1. die Taten und ihre Qualifizierung;
2. dass der Zuwiderhandelnde die Möglichkeit hat, seine Verteidigungsmittel binnen einer Frist von 15 Kalendertagen ab dem Tag der Notifizierung per Einschreiben darzulegen, und dass er bei dieser Gelegenheit das Recht hat, die Regierung zu bitten, sich mündlich zu verteidigen;
3. dass der Zuwiderhandelnde das Recht hat, sich von einem Beistand beistehen oder vertreten zu lassen;
4. dass der Zuwiderhandelnde das Recht auf Akteneinsicht hat;
5. eine Abschrift des Feststellungsprotokolls.

Die Regierung bestimmt den Tag, an dem der Zuwiderhandelnde aufgefordert wird, sich mündlich zu verteidigen.

§5 – Nach Ablauf der in Paragraf 4 Nummer 2 festgelegten Frist oder vor Ablauf dieser Frist, wenn der Zuwiderhandelnde wissen lässt, dass er die Taten nicht bestreitet, oder gegebenenfalls nach mündlicher oder schriftlicher Verteidigung der Sache durch den Zuwiderhandelnden oder seinen Beistand kann die Regierung die administrative Geldbuße auferlegen.

Die Regierung notifiziert dem Zuwiderhandelnden per Einschreiben ihren Beschluss.

In der Notifizierung werden auch die in den Artikeln 9 §1, 10 und 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnten Informationen angegeben.

§6 – Der Beschluss zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße ist nach Ablauf einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Tag seiner Notifizierung vollstreckbar, es sei denn, gemäß Paragraf 7 wird Beschwerde eingelegt.

Die administrative Geldbuße wird zugunsten der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingezogen.

Sie wird innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Tag, an dem der Beschluss vollstreckbar geworden ist, durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Konto der Regierung anhand eines Einzahlungs- oder Überweisungsf formulars beglichen.

Die auferlegte administrative Geldbuße ist nicht steuerlich abzugsfähig.

§7 – Der Zuwiderhandelnde kann durch einen beim Korrektionalgericht schriftlich eingereichten Antrag binnen 30 Kalendertagen nach Notifizierung des Beschlusses Beschwerde einlegen. Der Antrag führt die Identität und die Anschrift des Zuwiderhandelnden, die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die entsprechenden Anfechtungsgründe auf.

Das Korrektionalgericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit der auferlegten Geldbuße. Es kann den Beschluss der Regierung entweder bestätigen oder abändern.

Gegen die Entscheidung des Korrektionalgerichts kann keine Berufung eingelegt werden.

#### **Art. 46.5 – Einforderung der administrativen Geldbußen**

Die Regierung bestellt die mit der Eintreibung der unstrittigen und fälligen administrativen Geldbußen sowie der eventuell entstandenen Eintreibungskosten beauftragten Personen.

Die in Absatz 1 erwähnten Personen sind dazu befugt:

1. einen Zahlungsbefehl auszustellen;
2. den Zahlungsbefehl zu visieren, für vollstreckbar zu erklären und dem Zuwiderhandelnden gegebenenfalls per Gerichtsvollzieher zuzustellen;
3. den Schuldnern, die eine besondere Notlage nachweisen können, einen Zahlungsaufschub oder Ratenzahlungen zu gewähren.

#### **Art. 46.6 – Verjährung der administrativen Geldbußen**

Die administrativen Geldbußen verjähren in fünf Jahren ab dem Datum, an dem sie gezahlt werden müssen.

Diese Frist kann unterbrochen werden, entweder wie in den Artikeln 2244 und folgende des Zivilgesetzbuches vorgesehen oder durch einen Verzicht auf die eingetretene Verjährung. Wird die Verjährung unterbrochen, tritt fünf Jahre nach der letzten Handlung mit Unterbrechung der vorherigen Verjährung eine neue Verjährung ein, die auf dieselbe Weise unterbrochen werden kann, wenn kein Prozess anhängig ist.

#### **Art. 46.7 – Gerichtliche Verfolgung**

§1 – Ungeachtet der anderen in vorliegendem Kapitel vorgesehenen Maßnahmen kann die Regierung bezüglich der in Artikel 43 genannten Verstöße vor dem Korrektionalgericht fordern, dass:

1. das Gut in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
2. Abänderungsarbeiten ausgeführt werden.

Zusätzlich zur Strafe befiehlt das Gericht auf Anfrage der Regierung die geforderte Wiedergutmachungsmaßnahme. Das Gericht legt zu diesem Zweck eine Frist fest, die zwölf Monate nicht überschreiten darf.

Die Rechte der Zivilpartei beschränken sich auf die von der Regierung gewählte Maßnahme, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz zulasten des Verurteilten.

§2 – Hat der Prokurator des Königs innerhalb von 60 Kalendertagen nach der an ihn gerichteten Anfrage nicht seine Absicht mitgeteilt, den festgestellten Verstoß strafrechtlich zu verfolgen, kann die Regierung bezüglich der in Artikel 43 genannten Verstöße vor dem Zivilgericht fordern, dass:

1. das Gut in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
2. Abänderungsarbeiten ausgeführt werden.

Das Gericht befiehlt auf Anfrage der Regierung die geforderte Wiedergutmachungsmaßnahme. Das Gericht legt zu diesem Zweck eine Frist fest, die zwölf Monate nicht überschreiten darf.

Die Rechte des entweder zusammen mit der Regierung oder getrennt handelnden Drittgeschädigten beschränken sich auf die von der Regierung gewählte Maßnahme, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz zulasten des Verurteilten.

§3 – Unbeschadet der Anwendung von Teil IV Buch IV Kapitel XXIII des Gerichtsgesetzbuches verordnet das Urteil für den Fall, dass der Ort nicht wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird oder die Abänderungsarbeiten nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ausgeführt werden, dass die Regierung und eventuell die Zivilpartei von Amts wegen für die Vollstreckung des Urteils sorgen können.

Die Regierung oder die Zivilpartei, die das Urteil vollstreckt, hat das Recht die Materialien und die Gegenstände, die aus der Wiederinstandsetzung der Räumlichkeiten des Ortes hervorgehen, zu verkaufen, zu transportieren, einzulagern und an einem frei gewählten Ort zu vernichten.

Der Verurteilte wird zur Rückzahlung aller Ausführungskosten gezwungen, abzüglich des beim Verkauf der Materialien und Gegenstände erzielten Preises, gegen Vorlage einer taxierten Abrechnung. Diese Strafe wird vom Pfändungsrichter vollstreckt.

§4 – Der Verurteilte benachrichtigt die Regierung per Einschreiben acht Kalendertage vor Beginn der Arbeiten.

Eine Bekanntmachung, dass die Arbeiten auf Grundlage des vorliegenden Artikels erfolgen, wird auf dem betroffenen Gut entlang der Straße während der gesamten Dauer der Arbeiten durch den Verurteilten aufgestellt und muss von dort aus lesbar sein.

Die Regierung legt das Muster dieser Bekanntmachung fest.

#### **Art. 46.8 – Eintragung beim Hypothekenamt**

Die in Anwendung von Artikel 46.7 §1 vorgesehene Vorladung vor dem Korrektionalgericht oder die in Anwendung von Artikel 46.7 §2 vorgesehene verfahrenseinleitende Gerichtsvollzieherurkunde wird auf Veranlassung des Gerichtsvollziehers, der die Urkunde ausstellte, beim Hypothekenamt des Gebiets eingetragen, in dem das betroffene Gut liegt.

Die Vorladung oder die Urkunde führt die Katasterbezeichnung des betroffenen Gutes an, das Gegenstand des Verstoßes ist, und identifiziert dessen Eigentümer in der gemäß Artikel 139 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 vorgegebenen Form.

Folgendes wird gemäß dem in Artikel 84 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 vorgesehenen Verfahren am Rande des Eintrags der Vorladung oder der Urkunde vermerkt:

1. jegliche in dieser Sache gefällte Entscheidung;
2. die Bescheinigung der Regierung, in der festgestellt wird, dass:
  - a) das Urteil vollstreckt wurde;
  - b) ein rechtskräftiger Konformitätsbeschluss gemäß Artikel 46.2 §§3 oder 4 vorliegt;
  - c) der Verursacher die Verwaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 46.3 durchgeführt hat.

Müssen die Regierung oder Dritte infolge der Untätigkeit des Verurteilten die Vollstreckung des Urteils vornehmen, wird die aus diesem Grund zu ihren Gunsten entstandene Forderung durch eine gesetzliche Hypothek garantiert, deren Eintragung, Erneuerung, Reduzierung und gesamte oder teilweise Streichung gemäß den Bestimmungen der Kapitel IV und V des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851 vorgenommen werden.

Diese Garantie deckt auch die Schuldforderung aufgrund der Kosten der hypothekarischen Formalitäten, die durch sie vorgestreckt wurden und die zulasten des Verurteilten fallen.]<sup>60</sup>

[KAPITEL VIII – SCHLUSSBESTIMMUNGEN]<sup>61</sup>

#### **Art. 47 – [Aufhebende Bestimmung]**

#### **Art. 48-51 – [Abänderungsbestimmungen des Infrastrukturdekretes]**

#### **Art. 52 – [Änderung des Programmdekretes vom 20. Februar 2006]**

#### **Art. 53 – Übergangsbestimmungen**

[§1 –]<sup>62</sup> Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegenden Dekretes laufenden Verfahren werden gemäß der vor dem Inkrafttreten gültigen Vorschriften weitergeführt.

Die in Artikel 13 vorgesehene Denkmalgenehmigung ist nicht erforderlich für Arbeiten, bezüglich derer vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Dekretes eine gültige Städtebaugenehmigung oder Erschließungsgenehmigung vorlag.

[§2 – Die zum 31. März 2018 laufenden Verfahren werden gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Vorschriften weitergeführt.]<sup>63</sup>

<sup>60</sup> Art. 46.1 bis 46.8 eingefügt D. 26.02.18, Art. 26 – Inkraft: 01.04.18

<sup>61</sup> Kap. VIII eingefügt D. 26.02.18, Art. 27 – Inkraft: 01.04.18

<sup>62</sup> Abs. 1 und 2 unnummeriert zu §1 D. 26.02.18, Art. 28 Nr. 1 – Inkraft: 01.04.18

<sup>63</sup> §2 eingefügt D. 26.02.18, Art. 28 Nr. 2 – Inkraft: 01.04.18

**Art. 54 – Kurzüberschrift**

Dieses Dekret wird in Kurzform auch „Denkmalschutzdekret“ genannt.

**Art. 55 – Inkrafttreten**

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.